

Genehmigungsbescheid

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur thermischen Behandlung von nicht ge-
fährlichen Abfällen mit einer Kapazität von
18 t/h (Ersatzbrennstoffkraftwerk)**

am Standort Amsdorf

für die Firma

ROMONTA EBS GmbH

Chausseestraße 1,

06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf

vom 31.01.2023

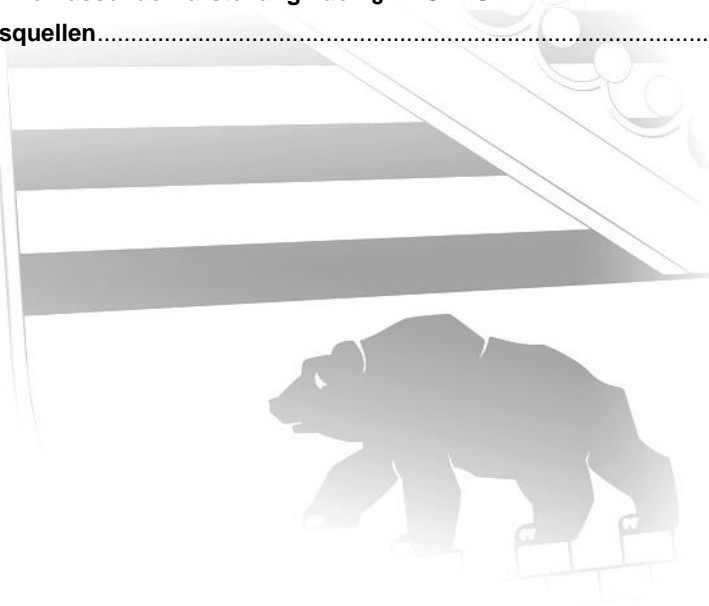
Az.: 402.4.2-44008/21/36

Anlagen-Nr.: 7937

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen.....	6
1	Allgemeine Auflagen.....	6
2	Bauordnungsrecht	7
3	Brandschutz	10
4	Immissionsschutz	14
5	Gewässerschutz.....	18
6	Abfallrecht	18
7	Arbeitsschutz	23
8	Dampfkesseleraubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV.....	25
9	Naturschutz	26
10	Denkmalschutz	26
11	Katastrophenschutz.....	27
12	Betriebseinstellung	27
IV	Begründung	28
1	Antragsgegenstand	28
2	Genehmigungsverfahren.....	28
2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	29
2.2	Ausgangszustandsbericht (AZB).....	29
2.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	30
3	Entscheidung	31
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	34
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	34
4.2	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	37
4.3	Bauordnungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2)	37
4.4	Brandschutz (Abschnitt III, Nr. 3).....	38
4.5	Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 4)	39
4.7	Gewässerschutz (Abschnitt III, Nr. 5).....	43
4.8	Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 6).....	44
4.9	Arbeitsschutz (Abschnitt III, Nr. 7).....	46
4.10	Naturschutz (Abschnitt III, Nr. 9).....	47
4.11	Denkmalschutz (Abschnitt III, Nr. 10)	47
4.12	Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 11).....	47
4.13	Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 12).....	47
5	Kosten	48
6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	48
V	Hinweise	48
1	Allgemeines	48
2	Bauordnungsrecht	49
3	Immissionsschutz	50

4	Gewässerschutz.....	50
5	Abfallrecht	51
6	Arbeitsschutz	51
7	Naturschutz	52
8	Bodenschutz.....	52
9	Katastrophenschutz.....	52
10	Zuständigkeiten.....	53
VI	Rechtsbehelfsbelehrung.....	53
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	54
ANLAGE 2	Annahmekatalog	57
ANLAGE 3	Annahmegrenzwerte	58
ANLAGE 4	Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG.....	58
ANLAGE 5	Rechtsquellen.....	76



I Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8a und 10 BImSchG i. V. mit den Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**ROMONTA EBS GmbH
Chausseestraße1,
06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf**

vom 29.07.2021 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 06.08.2021) gemäß § 4 BImSchG sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 19.11.2021, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und Betrieb einer

**Anlage zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Kapazität von 18 t/h
(Ersatzbrennstoffkraftwerk „Dampfkessel 7)**

auf dem Grundstück in **06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf**

Gemarkung: **Amsdorf,**

Flur: **1,** Flurstücke: **109/20, 113/10, 106/4,**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten (BE):

BE-Nr.:	Bezeichnung
10.01	Abfallanlieferung und -lagerung
10.02	Feuerung und Dampferzeugung
10.03	Rauchgasreinigungsanlage
10.04	Nebenanlage

- 3 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Neuerrichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage und für die Lagerung leichtentzündlicher oder hochentzündlicher Flüssigkeiten,
- die Erlaubnis nach § 13 Nr. 1 BetrSichV für Dampfkesselanlagen
- die Erlaubnis nach § 13 Nr. 3 BetrSichV für Lagerung für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten.

- 4 Die Erleichterung von § 29 Abs. 8 BauO LSA für die technologisch erforderliche Öffnung in der Brandwand zwischen Bunkeraufgabe und Feuerungssofen ohne Feuerschutzabschluss wird unter Berücksichtigung der im Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises vom 05.11.2021 (Nr. LSA-MSH-21-192-PB) benannten Maßnahmen zugelassen.
- 5 Die Erleichterung von § 29 Abs. 8 BauO LSA für die technologisch erforderliche Öffnung in der Brandwand zwischen Feuerungssofen und Nassentsaschung ohne Feuerschutzabschluss wird unter Berücksichtigung der im Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises vom 05.11.2021 (Nr. LSA-MSH-21-192-PB) benannten Maßnahmen zugelassen.
- 6 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit Bauausführungen des beantragten Vorhabens erst nach Vorlage und Prüfung des Nachweises der Standsicherheit der Teilobjekte „Rauchgasreinigung“ und „Kesselhaus“ – gemäß den §§ 3, 14 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) begonnen werden darf. Aus der Prüfung eventuell ergebende nachträgliche Anforderungen an das Bauvorhaben bleiben vorbehalten.
- 7 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der fortzuführenden erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises der Teilobjekte „Rauchgasreinigung“ und „Kesselhaus“ ergibt.
- 8 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von
357.494,84 EURO
(in Worten: dreihundertsiebenundfünfzigtausendvierhundertvierundneunzig 84/100 EURO)
zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, bei dem für die Anlagenbetreiberin zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.
- 9 Bei der Anlage handelt es sich um eine Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 der BetrSichV, die Errichtung und der Betrieb bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- 10 Der Genehmigungsbescheid ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 11 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichen aufbereitete Siedlungs- und Gewerbestoffen begonnen wird.
- 12 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Zulassung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Auflagen

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Termine des Beginns der Errichtung der beantragten baulichen Maßnahmen sind den zuständigen Überwachungsbehörden bis spätestens eine Woche vorher, die Termine der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 1.5 Die Betreiberin der Anlage hat sicherzustellen, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen darf.
- 1.6 Der Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde schriftlich zeitnah anzuzeigen.
- 1.7 Auf der Grundlage der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) zum Schutz von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden diese zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.
Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.
- 1.8 Das Mittel der Sicherheitsleistung (Punkt 8, I Entscheidung), kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für

den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) **unter Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Ein Betreiberwechsel ist rechtzeitig vorher anzuzeigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf die Anlage nicht durch den neuen Anlagenbetreiber betrieben werden.

Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens **14 Tage** vorher schriftlich mitzuteilen.

2 Bauordnungsrecht

2.1 Standsicherheit: Teilobjekt Bunker / Betriebsgebäude / Treppenhaus

- 2.1.1 Vor dem Betonieren bzw. der Ausführung der Fundamente bzw. der Bodenplatte ist eine Baugrubenabnahme durch den beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Aussagen des Baugrundgutachtens bzw. den Annahmen innerhalb der Statik ist aktenkundig zu bestätigen. Die Hinweise und Festlegungen des Baugrundgutachtens sind entsprechend umzusetzen. Hierbei ist auch die hohe Betonaggressivität zu berücksichtigen (Auswahl Expositionsklassen Beton).
- 2.1.2 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.
- 2.1.3 Zur Endabnahme sind die Übereinstimmungszertifikate für die Fertigteile der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.1.4 Die sich aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen und/oder möglichen Planungsänderungen ergebenden Ergänzungen sind im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.1.5 Die ergänzenden Nachweise der Spannbetonhohldecken sind im Zuge der Ausführungsplanung zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die endgültigen Nachweise sind vom Hersteller einzuholen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Für die Spannbetondecken ist die Heißbemessung im Zuge der Ausführungsplanung zu erbringen.

- 2.1.6 Die konkrete Bemessung des Kranbahnträgers ist in Verbindung mit der Ausführungsplanung bzw. den Werkstattplänen zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachzureichen.
- 2.1.7 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen. Die weiteren, für die Ausführungsplanung erforderlichen Detailnachweise sind im Zusammenhang mit den Ausführungsunterlagen zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.1.8 Ergänzende Nachweise zur Statik infolge von Änderungen, Grüneintragungen und/oder spezielle Einzelnachweise zu Anschlüssen und Verbindungen sind im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.1.9 Für die Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten im Rahmen der konstruktiven Bauüberwachung ist die rechtzeitige Terminabsprache mit dem beauftragten Prüfstatiker durchzuführen.
- 2.2 Teilobjekt Anlieferungshalle**
- 2.2.1 Vor dem Betonieren bzw. der Ausführung der Bodenplatte ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Aussagen des Baugrundgutachtens bzw. den Annahmen innerhalb der Statik ist aktenkundig zu bestätigen. Die Hinweise und Festlegungen des o.g. Baugrundgutachtens sind entsprechend umzusetzen. Hierbei ist auch die hohe Betonaggressivität zu berücksichtigen (Auswahl Expositionsklassen Beton).
- 2.2.2 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.
- 2.2.3 Zur Endabnahme sind die Übereinstimmungszertifikate für die Fertigteile der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.2.4 Die sich aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen und/oder möglichen Planungsänderungen ergebenden Ergänzungen sind im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung zur Prüfung und sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.2.5 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Die weiteren, für die Ausführungsplanung erforderlichen Detailnachweise sind im Zusammenhang mit den Ausführungsunterlagen zur Prüfung einzureichen.
- 2.2.6 Ergänzende Nachweise zur Statik infolge von Änderungen, Grüneintragungen und/oder spezielle Einzelnachweise zu Anschlüssen und Verbindungen sind im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.2.7 Für die Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten im Rahmen der konstruktiven Bauüberwachung ist die rechtzeitige Terminabsprache mit dem Prüfstatiker durchzuführen.

2.3 Teilobjekt Kesselhaus

- 2.3.1 Vor dem Betonieren bzw. der Ausführung der Bodenplatte ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Aussagen des Baugrundgutachtens bzw. den Annahmen innerhalb der Statik ist aktenkundig der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Hinweise und Festlegungen des o.g. Baugrundgutachtens sind entsprechend umzusetzen. Hierbei ist auch die hohe Betonaggressivität zu berücksichtigen (Auswahl Expositionsklassen Beton).
- 2.3.2 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.
- 2.3.3 Die weitere Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.3.4 Nur die Nachweise, die entsprechend den bauaufsichtlich eingeführten Normen zu führen sind, sind für das Kesselhaus im Zuge der weiteren Planung zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die tatsächlichen Stützenlasten sind mit den bisher angesetzten abzugleichen.
- 2.3.5 Ergänzende Nachweise zur Statik infolge von Änderungen, Grüneintragungen und/oder spezielle Einzelnachweise zu Anschlüssen und Verbindungen sind im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.3.6 Für die Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten im Rahmen der konstruktiven Bauüberwachung ist die rechtzeitige Terminabsprache mit dem beauftragten Prüfstatiker durchzuführen.
- 2.3.7 Vor Ausführung der weiteren Bauteile müssen geprüfte mängelfreie Nachweise und Unterlagen zur der konstruktiven Bauüberwachung des Kesselhauses vorliegen.

2.4 Teilobjekt Rauchgasreinigung

- 2.4.1 Vor dem Betonieren bzw. der Ausführung der Bodenplatte ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Aussagen des Baugrundgutachtens bzw. den Annahmen innerhalb der Statik ist aktenkundig der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Hinweise und Festlegungen des o.g. Baugrundgutachtens sind entsprechend umzusetzen. Hierbei ist auch die hohe Betonaggressivität zu berücksichtigen (Auswahl Expositionsklassen Beton).
- 2.4.2 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.
- 2.4.3 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

- 2.4.4 Nur die Nachweise, die entsprechend den bauaufsichtlich eingeführten Normen zu führen sind, sind für die Rauchgasreinigung im Zuge der weiteren Planung zur Prüfung einzureichen. Die tatsächlichen Lasten auf der Bodenplatte sind mit den bisher angesetzten abzugleichen.
- 2.4.5 Ergänzende Nachweise zur Statik infolge von Änderungen, Grüneintragungen und/oder spezielle Einzelnachweise zu Anschlüssen und Verbindungen sind im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.4.6 Für die Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten im Rahmen der konstruktiven Bauüberwachung ist die rechtzeitige Terminabsprache mit dem Prüfstatiker durchzuführen.
- 2.4.7 Vor Ausführung der weiteren Bauteile müssen geprüfte mängelfreie Nachweise und Unterlagen vorliegen.
- 2.5 Standsicherheit allgemein**
- 2.5.1 Der Baubeginn ist dem Prüferingenieur für Standsicherheit rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.5.2 Eine stichprobenartige ingenieurtechnische Kontrolle auf Übereinstimmung der Ausführung mit den geprüften Unterlagen durch den zuständigen Prüferingenieur für Standsicherheit ist erforderlich und durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde beauftragt. Über Änderungen bei der Bauausführung ist der Prüferingenieur für Standsicherheit rechtzeitig zu informieren.
- 2.5.3 Die Aufnahme der Nutzung darf erst erfolgen, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Abnahmebescheinigungen des beauftragten Prüferingenieurs für Standsicherheit vorliegen, dass die Bauausführung mit den geprüften Standsicherheitsnachweisen und den Nebenbestimmungen übereinstimmt. Dazu muss der Bauherr den Prüferingenieur für Standsicherheit rechtzeitig über den Baufortschritt informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung bzw. vor Nutzungsaufnahme zu ermöglichen. Dazu sind die Fachbauleitererklärungen der das Tragwerk herstellenden Firmen vorab an den Prüferingenieur zu übergeben.

3 Brandschutz

3.1 Bautechnischer Brandschutz

- 3.1.1 Bereits während der Bauphase ist das brandschutztechnische Sicherheitsniveau entsprechend dem Baufortschritt des Gebäudes sicherzustellen. Aufgrund der Erweiterung der Brandmeldetechnik, der Sicherheitsbeleuchtung usw. sind angrenzende Gebäudebereiche, die auf die sicherheitstechnischen Anlagen zurückgreifen ggf. nicht funktionswirksam. Hier sind evtl. besondere Schutzkonzepte zu entwickeln. Zudem darf die Baustelleneinrichtung die Einsatzbedingungen für die Feuerwehr nicht beeinträchtigen (ggf. temporäre Flucht- und Rettungspläne, temporäre Feuerwehrpläne etc.).
- 3.1.2 Die im Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises vom 21.07.2021, Projekt-Nr.: BS 050-21, angegebenen Brandschutzmaßnahmen sind uneingeschränkt und ordnungsgemäß zu realisieren.

Bauteile / Baustoffe

- 3.1.3 Die Aufzugstüren im feuerbeständigen Aufzugsschacht müssen für den Einbau in feuerbeständigen Schächten zugelassen sein (= Aufzugstüren mit Feuerwiderstand).

Flucht- und Rettungswege

- 3.1.4 Das Fluchtwegkonzept ist nachvollziehbar und nachweislich umzusetzen.
- 3.1.5 In der Brandschutzordnung und danach folgend in Betriebsanweisungen und lokaler Beschilderung muss festgelegt sein, dass während der Anwesenheit von Personen im Bunkerraum (z. B. im Wartungsfall) die Tore offenstehen müssen.
- 3.1.6 Durch betrieblich-organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass sich im Versammlungsraum im 4. OG nicht mehr als 100 Personen befinden.
- 3.1.7 Im Brandschutzkonzept sind die Türen zwischen Treppenraum des Betriebsgebäudes als T30-RS (feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließende Türen) beschrieben und dargestellt. In den informativ mitgesandten Fluchtplänen ist nur „T30“ dargestellt. Die Fluchtpläne sind den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes anzupassen und in „T30-RS“ zu ändern.

Anlagentechnische Vorgaben

- 3.1.8 Das Rauchableitungskonzept / Entrauchungskonzept ist umzusetzen.
- 3.1.9 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist vor dem Einbau der Nachweis vorzulegen, dass die nach Rauchableitungskonzept / Entrauchungskonzept geplanten Rauchableitungsöffnungen (Pkt. 9.3 des Brandschutzkonzeptes) und die Wärmeableitungsöffnungen (Pkt. 8.2 des Brandschutzkonzeptes) im / am Objekt konkret eingehalten werden.
- 3.1.10 Die Primärluftabsaugung wird auch zu Rauchableitungszwecken herangezogen, daher muss diese auch an die Ersatzstromversorgung (s. Pkt 9.7 des Brandschutzkonzeptes) angeschlossen werden und ebenso die Zuleitungen mit Funktionserhalt (s. Pkt. 9.9.2 des Brandschutzkonzeptes) ausgestattet sein.
- 3.1.11 Die Standorte für die Einspeisung und zur Entnahme von Löschwasser der trockenen Steigleitung an der Außentreppe des Kesselhauses sind vor Ausführung mit der Werkfeuerwehr abzustimmen und zu dokumentieren.
- 3.1.12 Für die Sicherheitsbeleuchtung ist ein prüffähiger Lampenplan zu erstellen.
- 3.1.13 Das Konzept zu den Brandmeldeanlagen ist vor Ausführung mit der zuständigen Brand-schutzdienststelle abzustimmen.
- 3.1.14 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die nachfolgend genannten Personen prüfen zu lassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen / Anlagenteile prüfpflichtig sind. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind mit ☒ gekennzeichnet.

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen und Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüfung
<input checked="" type="checkbox"/> Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren <input type="checkbox"/> CO-Warnanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Druckbelüftungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> automatische Brandmeldeanlagen <input checked="" type="checkbox"/> automatische Alarmierungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgungen <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtungen <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzüge <input type="checkbox"/> Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen	durch einen, nach der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüf-sachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen	3 Jahre
<input checked="" type="checkbox"/> natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern <input type="checkbox"/> nichtautomatische Alarmierungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer und Rauchschutztüren <input checked="" type="checkbox"/> elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen <input type="checkbox"/> automatische Schiebetüren in Rettungswegen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)	3 Jahre
<input checked="" type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO	5 Jahre

Der Betreiber der Anlage hat:

- die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,
- die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,
- dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
- der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
 - bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,

- die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
- die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wieder-inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Betrieblich-organisatorische Vorgaben

- 3.1.15 Löschwasserentnahmestellen sind mit Hinweiszeichen zu kennzeichnen und Flächen für die Feuerwehr freizuhalten.
- 3.1.16 Die Mengen und die Standorte zur Vorhaltung des zur Brandbekämpfung vorgesehenen Schaummittels sind mit der Werkfeuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.1.17 Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren und vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.1.18 Für den Brandfall sind Einsatzpläne zu erstellen. Die Einsatzpläne sind mit den örtlichen Feuerwehren abzustimmen und der zuständigen Brandschutzdienststelle / Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zu übergeben.
- 3.1.19 Der Brandschutzbeauftragte des Betreibers der Anlage ist namentlich zu benennen. Die Bestellung des Brandschutzbeauftragten ist der zuständigen Brandschutzdienststelle vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage nachzuweisen.
- 3.1.20 Die Aufnahme der Nutzung darf erst erfolgen, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Abnahmebescheinigung des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz vorliegt, dass die Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis BS 050-21 vom 21.07.2021 und den Nebenbestimmungen übereinstimmt. (§ 80 (2) Nr. 1 BauO LSA).
- 3.1.21 Dazu muss der Bauherr den beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz rechtzeitig über den Baufortschritt informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbeurteilung mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur Fertigstellung bzw. vor Nutzungsaufnahme zu ermöglichen. Zum Zeitpunkt der Bauüberwachung sind ihm die (nach Bautenstand) jeweiligen Erklärungen der Planer (§ 53 BauO LSA), der Bauleiter / Fachbauleiter (§ 55 BauO LSA) und der Fachunternehmer (§ 54 BauO LSA) zur ordnungsgemäßen Bauausführung sowie die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die brandschutzrelevanten Bauprodukte und Bauarten zur Verfügung zu stellen. Die im Wesentlichen vollständige und mangelfreie Abnahmedokumentation ist vor der abschließenden Bauüberwachung dem Prüfsachverständigen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.

4 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

4.1. Bauphase

4.1.1 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege im Zusammenhang mit den Bauarbeiten durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baugeländes vermieden oder beseitigt werden.

4.1.2 Staubentwicklungen auf den Baustellen sind zu vermeiden.

4.2 Bauliche und betriebliche Anforderungen

4.2.1 Der Betrieb ohne funktionierende Abluftreinigung ist nicht zulässig. Bei einem Ausfall der Abluftreinigung ist die Abfallverbrennung unverzüglich einzustellen und der Dampferzeuger kontrolliert abzufahren.

4.2.2 Im Ersatzbrennstoffbunker ist zur Minderung von Geruchsemissionen bei geöffneten Toren stets ein Unterdruck zu erzeugen. Dafür ist die Bunkerluft in die Ersatzbrennstoffverbrennung zu führen. Bei Anlagenstillstand ist der Brennstoffbunker geschlossen zu halten. Die Annahme von Abfällen ist während des Stillstands der Anlage untersagt.

4.2.3 Die Verbrennungsanlage ist so zu errichten, dass die erforderliche Mindestverbrennungstemperatur von 850°C und die Verweilzeit von 2 Sekunden eingehalten wird.

4.2.4 Zur Überwachung des Ausbrandes ist die Brennkammer mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die die Temperatur im Verbrennungsraum kontinuierlich ermittelt und aufzeichnet. Dabei ist der Messpunkt am Ende der Verweilstrecke zu positionieren.

4.2.5 Bei der Ableitung der Verbrennungsabgase ist eine ausreichende Verdünnung sowie ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sicherzustellen. Es sind antragsgemäß folgende Werte einzuhalten:

Quelle / Bezeichnung	Geometrische Fläche [m ²]	Volumenstrom [Nm ³ /h]	Durchmesser [m]
E3 Schornstein	52	110.000	1,8

4.2.6 Die Aufsatzfilter der vorhandenen Siloanlagen sind entsprechend den Vorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung für die Filteranlagen sind am Betriebsort aufzubewahren. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Eintragungen, jeweils mit Tag, Uhrzeit, Dauer, vorzunehmen sind.

- Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten - Wechsel des Filtermaterials
- Störungen, deren Ursache und eingeleitete Abhilfemaßnahmen

4.2.7 Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

4.2.8 Der Anlagenbereich ist mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge vermieden oder nach Verlassen des Anlagenbereiches beseitigt werden.

4.3 Emissionsbegrenzungen

Emissionsquellen Siloanlagen und Kalklöcher (L3 - L8)

4.3.1 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Siloanlagen und des Kalklöchers jeweils folgende Massenkonzentration eingehalten werden:

Schadstoff	Einheit	Grenzwert
Gesamtstaub	mg/m ³	10

Der angegebene Grenzwert bezieht sich auf das Volumen vom Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.4 Messung und Überwachung der Emissionen

Emissionsquelle Kamin Ersatzbrennstoffverbrennung (E3)

4.4.1 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

4.4.2 Für die wiederkehrenden jährlichen Messungen sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Nennleistung durchzuführen.

4.4.3 Die Ermittlung der Massenkonzentration an gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen (Fluorwasserstoff) kann durch Einzelmessungen erfolgen.

4.4.4 Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Zur Kontrolle des Referenzpunktes sind die Prüfstandards (z.B. Prüfgase) so zu wählen, dass die Messeinrichtung ein Messsignal zwischen 70 % und 90 % des eingestellten Messbereichs erzeugt. Die qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL3) (Ausgabe Februar 2015) durchzuführen und zu dokumentieren. Das Wartungsintervall der Messeinrichtungen ist im jeweiligen Eignungsprüfungsbericht dokumentiert.

4.4.5 Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen, welches der für den Immissionsschutz zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL3) (Ausgabe Februar 2015) soll auf Regelkarten erfolgen, diese sind 5 Jahre aufzubewahren.

4.4.6 Die Anlage ist mit einem Modul zur Emissionsdatenfernübertragung (EFÜ) über das Internet auszurüsten, welche die Massenkonzentrationen der kontinuierlich zu messenden Parameter telemetrisch an die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde übermittelt.

4.4.7 Über den ordnungsgemäßen Einbau der automatischen Messeinrichtungen und der Auswerteeinrichtungen ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ein Bericht

über die Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus von Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen nach VDI 3950 Blatt 2 (Anhang B) zu erstellen und innerhalb von 12 Wochen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 4.4.8 Die Kalibrierung und Funktionskontrolle der automatischen Messeinrichtungen soll gemäß Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 in Verbindung mit der DIN EN 14181 durchgeführt werden.
- 4.4.9 Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der automatischen Messeinrichtung sowie über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist jeweils ein Bericht erstellen zu lassen und innerhalb der zulässigen Frist gemäß 17. BImSchV in der aktuellen Fassung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist jeweils eine Ausfertigung der Berichte innerhalb der o.g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

- 4.4.10 Die Berichte sind auf der Grundlage des Mustermessberichtes für jährliche Funktionsprüfungen und Kalibrierungen bzw. für Emissionsmessungen in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Diese Mustermessberichte sind auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resvmesa.de/resvmesa/Stelle/Fachinformation?modulTvp=Immissionsschutz-Stelle>

- 4.4.11 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Messstelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig.

Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

4.5 Emissionsquelle Silos und Kalklöcher (L3-L8)

Die Einhaltung der begrenzten staubförmigen Emissionen ist vor der Inbetriebnahme der Anlage durch eine Garantieerklärung des Herstellers zur Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte und anschließend jährlich durch die Vorlage der jeweils aktuellen Wartungsprotokolle nachzuweisen.

Lärmschutz

- 4.6 Die immissionswirksamen Schalleistungspegel der lautesten Maschinen und Geräte sind auf folgende Werte zu begrenzen:
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| Turmdrehkran (Obendreher): | 97 dB(A) |
| Transportbetonmischer: | 98 dB(A) |
| Rüttler: | 90 dB(A) |
| Hydraulikaggregat (Gleitschalung): | 88 dB(A). |
- 4.7 In der Nachtzeit zwischen 20:00 und 07:00 Uhr sind ausschließlich die Arbeiten für die Errichtung der Gleitschalung des Bunkergebäudes zulässig.
- 4.8 Trennschleifgeräte sind nur in der Tagzeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr zu betreiben.
- 4.9 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. öko-control vom 03.11.2021 (Bericht:1-20-05-469-1a) unter Punkt 2.7 angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung sind einzuhalten bzw. zu realisieren oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 4.10 Der LKW-Fahrverkehr sowie die Befüllung und Entleerung der Silos dürfen nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig.
- 4.11 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (TA-Lärm Nr. 2.5. und 3.1.b). Auslässe und Zuluftöffnungen von lärmintensiven Räumen und Kaminmündungen sind mit Schalldämmkulissen bzw. Schalldämpfern auszurüsten. Es ist auf eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierende Lagerung und Aufstellung der Aggregate und Komponenten zu achten.
- 4.12 Die Betriebszeit des Transportbetonmischers sollte in der Nacht zwischen 20:00 und 07:00 Uhr 2 Stunden nicht überschreiten.
- 4.13 Die Hallentore sind während des Betriebes der Anlage geschlossen zu halten bzw. nur kurzzeitig zur Ein- und Ausfahrt der LKW zu öffnen.
- 4.14 Die folgenden max. Schalleistungspegel (LWA) der benannten Schallquellen sind einzuhalten:
- | | |
|---|-------------|
| Schornsteinmündung | 81 dB(A) |
| Rauchgasreinigung | 86 dB(A) |
| Saugzuggebläse | 86 dB(A) |
| Aufsatzfilter Reststoffsilo (2 Stück) | je 78 dB(A) |
| Aufsatzfilter (HÖK-, Branntkalk-, Kalkhydratsilo, Kalklöcher) | je 88 dB(A) |
| Sicherheitsventil (Kesselhaus) | 88 dB(A) |
- 4.15 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden.

- 4.16 Der Schalldämpfer im Abgaskamin ist so auszulegen, dass die folgenden linearen Terz-Schallleistungspegel nicht überschritten werden:
- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| LW, Terz,50Hz,lin = 93 dB | LW, Terz,80Hz,lin = 81 dB |
| LW, Terz,63Hz,lin = 86 dB | LW, Terz,100Hz,lin = 76 dB. |

5 Gewässerschutz

Wassergefährdende Stoffe

- 5.1 Der Lagerbunker für die Ersatzbrennstoffe ist vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen gemäß § 47 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) überprüfen zu lassen.
- 5.2 Der unterirdische Heizöltank ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung von einem Sachverständigen gemäß § 47 AwSV überprüfen zu lassen.
- 5.3 Für die Lageranlagen für Heizöl und Harnstofflösung sowie für die Rohrleitungen sind die entsprechenden Verwendbarkeitsnachweise der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 5.4 Die Lagerung weiterer wassergefährdender Stoffe erfolgt gemäß den Vorgaben der AwSV entweder innerhalb des Lagergebäudes mit flüssigkeitsdichten Bodenflächen oder in geschlossenen Lagersilos geschützt vor Witterungseinflüssen.
- 5.5 Die Aufstellung der Verwendungsanlagen für Hydrauliköl und Kompressorenöl erfolgt ebenfalls in geschlossenen Räumen mit entsprechend dichten Bodenflächen.
- 5.6 Die detaillierte Beschreibung des Entwässerungsgebietes von Dampfkessel 7 zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades des anfallenden Niederschlagwassers (Prüfung nach Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ und DWA-A 102 „Einleitung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten in Oberflächengewässer“) ist bei der zuständigen Wasserbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen einzureichen.

6 Abfallrecht

- 6.1 In der Verbrennungsanlage dürfen nur die in Anlage 2 (Annahmekatalog) dieses Bescheides genannten Abfälle unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und unter Beachtung der in Anlage 2 fixierten „Annahmegrenzwerte“ in der Verbrennungsanlage angenommen und behandelt werden.
- 6.2 Zur Annahme in der Verbrennungsanlage sind nur Ersatzbrennstoffe (EBS) aus Vorbehandlungsanlagen mit den wesentlichen Bestandteilen Holz, Papier, Pappen, Textilien, Folien und weiteren Kunststoffen zulässig, welche auf Grund ihrer mechanischen Eigenschaften und Verunreinigungen nicht mehr stofflich verwertet werden können.
- 6.3 Der Einsatz von nicht aufbereiteten Abfällen ist unzulässig.
- 6.4 Die Annahme der Ersatzbrennstoffe ist grundsätzlich nur zulässig, wenn durch die Anlagenbetreiberin nachweislich die Prüfung nachfolgender Voraussetzungen durchgeführt worden sind:
- Der Erzeuger führt die Vorbehandlung nachweislich in einer hierzu zugelassenen Anlage durch und

- es kommt durch die im Vorbehandlungsprozess beim Erzeuger eingesetzten Abfälle nicht zu einer unzulässigen Erhöhung der relevanten Schadstoffpotentiale, hier bezogen auf die in der Anlage 3 dieses Bescheides ausgewiesenen Annahmegrenzwerte.
- 6.5 Die Einhaltung der vorstehenden festgesetzten Anforderungen ist auch im Dauerbetrieb der Anlage stichpunktartig zu überprüfen, nachweislich zu dokumentieren und der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.6 Abfälle dürfen grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn der Abfallerzeuger bei Erstanlieferung, mindestens aber innerhalb einer Anlieferungsmenge von bis zu 250 t, mittels einer aktuellen Deklarationsanalyse (nicht älter als ein halbes Jahr) den Nachweis erbringen kann, dass die stofflichen Anforderungen gemäß Anlage 3 dieses Bescheides eingehalten werden.
- 6.7 Bei jeder Anlieferung in der Anlage sind von sachkundigem Personal, d.h. speziell dafür unterwiesenen Personen, unverzüglich Annahme-/Qualitätskontrollen durchzuführen.
- 6.8 Die Annahmekontrolle hat dabei mindestens zu umfassen:
- die Prüfung, das für den Abfall die nach den abfallrechtlichen Nachweisvorschriften zu führenden Nachweise mitgeführt werden/vorliegen (hier bezogen auf § 2 der Nachweisverordnung (NachwV); § 50 Abs. 1 Nr. 1 KrWG, sowie hinsichtlich der Übereinstimmung / Vollständigkeit der erfolgten Eintragungen:
 - o Abfallerzeuger und Beförderer,
 - o bestehende Liefer-/ Annahme-Vertragsbeziehungen,
 - o Abfallart / Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung,
 - o Gebindeanzahl bzw. Liefermenge (Plausibilität der Angaben), jeweils bezogen auf die eingehende/angelieferte Abfallcharge,
 - die Verwiegung des Abfalls,
 - eine Identitäts- und Sichtkontrolle auf mögliche Fremdstoffanteile in der eingehenden Charge, die nicht „Regelbestandteil“ der Abfallart sind bzw. einer ordnungsgemäßen Behandlung in der Anlage entgegenstehen würden.
- 6.9 Zusätzliche Kontrollumfänge (Anzahl von „Deklarationen“) und -tiefen (z.B. Abkippen auf einer Kontrollfläche) sind dabei seitens der Anlagenbetreiberin eigenverantwortlich in den Betriebsvorschriften festzulegen.
- 6.10 Durch die Annahme-/Qualitätskontrollen muss u.a. sichergestellt werden, dass nur die nach Nebenbestimmung 6.1 in Anlage 2 dieses Bescheides aufgelisteten, für den Anlagenbetrieb zugelassenen Abfälle angenommen und die in den NB 6.2 bis 6.6 festgelegten Einsatzanforderungen/-bedingungen eingehalten werden. Die Durchführung von Kontrollen sowie die entsprechenden Ergebnisse sind fortlaufend in der Betriebsdokumentation festzuhalten.
- 6.11 Bei nicht Übereinstimmung von Deklarationsanalytik und Identitätskontrolle bzw. fehlen-der/ unvollständiger Liefer-/ Nachweisdokumentation ist der Abfall nach Anhörung des Anlieferers zurückzuweisen und die zuständige Überwachungsbehörde zu informieren.
- 6.12 Alle erfolgten Zurückweisungen sind in der Betriebsdokumentation durch Kennzeichnung auf der Kopie der Lieferdokumentation, durch Eintragung von Datum und Uhrzeit, Beförderer einschließlich Kfz-Nr., Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung, Abfallerzeuger (AS), Rückweisungsgrund und des Zeitpunktes der Behördeninformation, nachweislich festzuhalten.

- 6.13 Alle erfolgten Abfallannahmen sind gem. § 49 KrWG in einem Annahmeregister zu dokumentieren. Mindestinhalt eines jeden Registers sind Menge, Abfallart (AS), Ursprung (Erzeuger/Anlieferer) sowie Annahme-Datum / Zeit.
- 6.14 Die Registerpflicht besteht sowohl für die Annahme als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 2 Abfallverzeichnis-Verordnung (AW) eingestufte Abfälle als auch für nicht gefährliche Abfälle i. S. d. AW.
- 6.15 Die Register sind dabei jeweils bezogen auf die Zuordnungskombination aus Erzeuger /Anlieferer und Abfallart chronologisch zu führen.
- 6.16 Die Register-Dokumentationen bzw. in die Register einzustellende Belege / Angaben usw. sind drei Jahre, jeweils vom Datum der Eröffnung bzw. ihrer Einstellung in das Register gerechnet, aufzubewahren oder zu belassen (§ 25 Abs. 1 NachwV).
- 6.17 Bei der Anlieferung von Abfallchargen sind turnusmäßig Rückstellproben zu nehmen, bei normaler Anlagenauslastung mindestens 5 Proben / Monat. Die Proben sind regelmäßig über den Betriebszeitraum und das Inputchargen-Spektrum (Abfallschlüssel + Erzeuger) der Anlage verteilt zu entnehmen.
- 6.18 Die Probenahmen sind zu protokollieren, zur Aufbewahrung der entnommenen Proben ist ein geeigneter Raum im Anlagenbereich auszuweisen. Die Aufbewahrungsfrist muss mindestens den Zeitraum bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Behandlung umfassen, i. d. R, nicht kürzer als vier Wochen.
- 6.19 Je Monat ist von den gewonnenen Rückstellproben mindestens eine Probe analytisch auszuwerten:
- bei Annahmemengen von insgesamt > 2.500 t im Monat mindestens eine Probe je 2.500 t;
 - bei Annahmemengen > 1.250 t pro Register-Charge (Abfallschlüssel + Erzeuger/Vertragspartner) und Monat mindestens 1 Probe je 1.250 t.

Der Analysenumfang hat die Parameter gemäß Anlage 3 dieses Bescheides zu umfassen.

- 6.20 Liefert ein Erzeuger/Vertragspartner im Jahr weniger als 500 t je Abfallart an („Kleinerzeuger“), so werden diese Abfälle jeweils anhand ihrer Deklarationsanalyse bewertet. Dabei darf die Gesamtmenge der Abfälle dieser „Kleinerzeuger“ 5% des genehmigten Anlagen-Inputs (ca. 2.500 t/a) nicht überschreiten.
- 6.21 Die Anlagenbetreiberin hat dem Jahresbericht (siehe NB 5.45) eine Auflistung der hier relevanten „Kleinerzeuger“ beizufügen.
- 6.22 Alle Ergebnisse vorgenannter Abfallanalysen sind innerhalb der zu führenden Betriebsdokumentation nachweislich festzuhalten.
- 6.23 In einer Register-Dokumentation „Abfallbeprobungen und -analytik“ sind alle vorgenommenen analytischen Abfallbeprobungen (input- und outputseitig) zeitbezogen tabellarisch zu registrieren.

Mindestinhalte:

- Datum der Probenahme,
- Abfallart - Erzeuger (Input) / Entsorger (Output),

- Analytikumfang,
 - Datum und Kennzeichnung des zugehörigen Analysenberichtes.
- 6.24 Nach einer Anlagenbetriebszeit von mindestens einem Jahr kann die Anlagenbetreiberin bei der zuständigen Überwachungsbehörde beantragen, die Anzahl der Rückstellproben sowie den Analysenumfang zu optimieren. Ausreichendes Datenmaterial der vergangenen Betriebszeit ist vorzulegen. Eine Optimierung der Rückstellproben- und Analysenzahl ist durch die Überwachungsbehörde schriftlich bestätigen zu lassen.
- 6.25 Die zuständige Überwachungsbehörde kann erweiterte Anforderungen bezüglich durchzuführender Entnahmen von Rückstellproben und/oder der notwendigen Anzahl und/oder Leistungsumfängen von Analysen festlegen.
- 6.26 Angenommene Abfallchargen dürfen im Bereich der Verbrennungsanlage nur im Lagerbunker verbracht werden.
- 6.27 Ansonsten ist grundsätzlich jede Lagerung von Abfällen außerhalb des Lagerbunkers unzulässig. Abfälle können daher generell nur angenommen werden, wenn deren Bereitstellungslagerung im Betriebsbereich der Anlage abgesichert werden kann.
- 6.28 Eine zwingend erforderliche Sicherstellung einer zurückzuweisenden Anlieferungscharge, hier des Anlieferungsfahrzeugs, eines Containers und/oder einer Schüttmenge, auf einer geeigneten Lagerfläche im Betriebsgelände ist zulässig. Dies betrifft auch die Sichtung einer angelieferten Charge.
- 6.29 Die Anlagenbetreiberin hat in der Betriebsdokumentation einen Teil „Aktuelle Input- Lagermengen, Freilager / Annahmehalle“ zu führen. Die Lagermengen sind darin durch wöchentliche Eintragungen (stichtagsbezogen) auszuweisen.
- 6.30 Die im Lagerbunker abgekippten Abfallchargen sind regelmäßig untereinander zu vermischen, insbesondere dann, wenn Abfallchargen einer großen Anzahl von Erzeugern / Vertragspartnern eingebracht worden sind, (hier z.B. Chargen mit stark differierenden Heizwerten und/oder Schadstoffgehalten).
- 6.31 Durch Ausarbeitung verbindlicher Betriebsvorschriften (beginnend bei der Abfallannahme über die Vermischung/Vergleichmäßigung im Lagerbunker bis zur Aufgabe des Abfallgemisches) hat die Anlagenbetreiberin sicherzustellen, dass jederzeit ein stabiler Anlagenbetrieb, gewährleistet ist, der gekennzeichnet ist durch:
- optimalen Ausbrand der auf den Rost aufgebrachten Abfälle,
 - optimale Stoffeigenschaften bei der anfallenden Asche/Schlacke (Mindestanforderungen gern. § 5 Abs.1 der 17. BImSchV: Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff (TOC) < 3 % oder ein Glühverlust < 5 % in anfallender Schlacke, Asche als Nachweis für einen weitgehenden Ausbrand der Abfälle).
- 6.32 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und bei der abfallrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält.
- 6.33 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist eine Betriebsdokumentation, als Bestandteil der Betriebsordnung, zu erstellen und zu führen. Die Betriebsdokumentation hat neben den bereits geforderten Angaben über den Betrieb der Anlage sowie der Nachweispflicht durch Register folgende Daten zu enthalten:

- Belege gemäß der Verordnung über Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen Nachweisverordnung (NachwV),
- Besondere Vorkommnisse,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

Weiterhin muss über die Daten der Betriebsdokumentation die arbeitstäglich gelagerte Abfallmenge nachvollziehbar und einsehbar sein.

- 6.34 Besondere Vorkommnisse, Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen, Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage sind der für die Überwachung nach KrWG zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 6.35 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind vom Anlagenbetreiber entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen.
- 6.36 Für die im direkten Betrieb anfallenden Abfälle ist die Zuordnung der Abfälle nach § 3 Abs. 2 AW anhand einer Erstbewertung nach dem Technischen Leitfaden zur Abfalleinstufung (2008/C124/01) innerhalb einer Frist eines halben Jahres nach Inkrafttreten der Genehmigung durchzuführen. Der Parameterumfang für die Eluat- und Feststoffwerte ist im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- 6.37 Die Anlagenbetreiberin hat vor der Aufnahme des Dauerbetriebes eine Dokumentation zur Durchführung, Häufigkeit von Probenahmen / analytischen Bewertungen einschließlich einer Zuordnung Eigenbeprobung/ -analytik bzw. Fremdbeprobung/ -analytik auszuarbeiten und als verbindliche Dokumentation (Betriebsdokumentation) zu führen. Diese Dokumentation ist im Titelblatt der Registerdokumentation „Abfall- Beprobungen und Analytik“ auszuweisen.
- 6.38 Je Quartal sind mindestens vier Rückstell-Mischproben je Output-Abfallart durch einen Fremdüberwacher zu entnehmen, davon sind mindestens zwei Proben analytisch auszuwerten und zu bewerten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Der Umfang der zu analysierenden Parameter kann dabei durch die Anlagenbetreiberin den aktuellen, nachweislichen Anforderungen gemäß den jeweiligen konkreten Entsorgungswegen angepasst werden. Ggf. bestehende erweiterte Anforderungen der „End-Entsorger“ der Output-Abfallarten bezüglich der Aktualisierungshäufigkeit vorzulegender Analysen und/oder zum Sachinhalt der Analysen selbst, sind zusätzlich zu den in dieser Genehmigung getroffenen Festlegungen zu erfüllen.

Der zuständigen Abfallbehörde sind auf Verlangen die Stoffanalysen vorzulegen.

- 6.39 Durchgeführte Beprobungen und analytische Auswertungen anfallender Output-Abfallchargen sind ebenfalls in der Register-Dokumentation „Abfall-Beprobungen und Analytik“ tabellarisch, chronologisch und geordnet aufzulisten.
- 6.40 Im Rahmen des Betriebes anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen und einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen, sofern nicht durch den Hersteller oder Vertreiber eine freiwillige Rücknahme nach § 26 des KrWG erfolgt. Bei der Entsorgung sind die Vorschriften der NachwV zu beachten, bei der Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis sind insbesondere die §§ 12 und 16 der NachwV zu berücksichtigen.
- 6.41 Über die In- und Outputstoffe (Art, Menge, Ursprung) sowie Betriebs- und Stillstandszeiten ist ein Jahresbericht zu erstellen und jeweils bis Ende März des Folgejahres an die zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde zu übergeben.

6.42 Die Anlagenbetreiberin muss sicherstellen, dass sie jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügt. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen des Anlagenpersonals sind zu dokumentieren.

6.43 Die Führungskräfte müssen über Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen. Sie sind u. a. auch für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

7 Arbeitsschutz

7.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Zur Auswahl eines geeigneten Koordinators ist die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 (RAB 30) zu beachten.

7.2 Für die Baustelle ist gemäß § 2 Abs. 3 der Baustellenverordnung (BaustellV) ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Dieser hat die Vorgaben der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 31 (RAB 31) zu beachten.

7.3 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Als Mindestwerte für die Beleuchtungsstärken gelten die Vorgaben aus Tabelle 2 der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 Nr. 8. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.

7.4 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Insbesondere sind für die Zeit der SARS-CoV-2- Epidemie die Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen gemäß dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregelungen zu berücksichtigen.

7.5 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Bei der Gestaltung von Verkehrswegen, Treppen und Bühnen sind die Vorgaben der ASR A1.8i und der ASR A2.1 zu beachten.

7.6 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/oder Stolpergefahr besteht. Gitterroste sind so zu verlegen, dass sie nicht kippen oder verrutschen können.

7.7 Vor Aufnahme der Tätigkeiten im neuen Ersatzbrennstoffkraftwerk hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln. U. a. sind folgende Punkte dabei zu berücksichtigen:

- Bewertung der Brandgefährdungen und Festlegen von Schutzmaßnahmen entsprechend der TRGS 800,

- Ermittlung der Explosionsgefährdungen nach TRBS 2151 Teil 1 und Ableitung von Schutzmaßnahmen,
- Berücksichtigung vorhersehbarer Betriebsstörungen und Festlegung der Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- Ermittlung der Absturzgefährdungen an der Entladestelle für Ersatzbrennstoffe für Personen und Fahrzeuge und Ableitung von geeigneten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen,
- Festlegung der Personenrettungsmaßnahmen im Falle des Absturzes einer Person in den Annahmehunker für Ersatzbrennstoffe,
- Ermittlung der Gefährdungen durch Biostoffe entsprechend der TRBA 214,
- Festlegung der Notfallmaßnahmen in Bezug auf den Umgang mit Gefahrstoffen (u. a. Festlegung der Anzahl und Positionierung von Körper- und Augennotduschen),
- Festlegung der erforderlichen Sicherheitskennzeichnungen für die Arbeitsbereiche entsprechend der ASR A1.3 sowie von Behältern und Rohrleitungen,
- Bereitstellung von Feuerlöschgeräten und Definition der geeigneten Löschmittel gemäß der ASR A2.2,
- Festlegung der Prüfverpflichtungen für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (Prüfgegenstand, Prüfmethode, Prüfintervall, Prüfperson).
- Ermittlung der vorherrschenden Lärmexpositionspegel und Ableitung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

- 7.8 Die Prozessführung (z. B. Einrichtung von Übergabestellen zwischen einzelnen Anlagenteilen) und die Gestaltung der Arbeitsprozesse ist so zu gestalten, dass bei Einsatz von Gefahrstoffen die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte nach der TRGS 900 (z. B. für Staub) für die betroffenen Beschäftigten gewährleistet wird.
- 7.9 Für die Anlage ist ein Explosionsschutzdokument bzw. eine Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz zu erstellen.
(§ 6 Abs. 9 Nr. 2 GefStoffV i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.8 Abs. 1 GefStoffV und TRBS 2151 Teil 1)
- 7.10 Die Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Unter anderem muss vor der erstmaligen Nutzung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Anlagen überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Zur Prüfung muss das vollständige und aktuelle Explosionsschutzdokument vorliegen. Die Prüfung hat durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes oder durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu erfolgen. Im Rahmen der Prüfung ist u. a. der Einsatz geeigneter explosionsschutzgeschützter Geräte und Schutzsysteme in den explosionsgefährdeten Bereichen nachzuweisen. (§ 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 und Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV)
- 7.11 Nach erfolgter Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen entsprechend § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 ist dem zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd zeitnah eine Kopie der Prüfbescheinigung zu übersenden.

- 7.12 Wenn auf den Dächern der Maschinenhäuser Arbeiten durchgeführt werden müssen (z. B. spätere Instandhaltungsarbeiten an den Einrichtungen zum Rauch- oder Wärmeabzug) oder wenn diese als Verkehrswege genutzt werden, so ist zu ermitteln, ob Gefährdungen durch Absturz (nach außen und nach innen) bestehen. Bestehen Absturzgefährdungen, so sind Schutzmaßnahmen im Vorfeld vorzusehen (vorzugsweise technische Maßnahmen). (§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A2.1ii Nr. 7)
- 7.13 Dampf- und Heißwasserleitungen, Brennstoffleitungen sowie Rauchgasleitungen, deren Oberflächentemperaturen über 70 °C liegen, müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz versehen sein. Je nach zu erwartender Kontaktdauer ist gemäß DIN EN ISO 13732-1 bereits bei Temperaturen kleiner 70 °C eine Schutzmaßnahme gegen das Verbrennungsrisiko zu treffen.
- 7.14 In den einzelnen Gebäuden sind, sofern Notausgänge nicht unmittelbar einsehbar sind, die Fluchtwegrichtungen zu diesen durch nachleuchtende Rettungszeichen mit entsprechender Pfeilrichtung darzustellen. (§ 12 BetrSichV)
- 7.15 Die neu hinzukommenden Einrichtungen der Prozessleittechnik sind vor Inbetriebnahme aufgabengerecht zu klassifizieren (PLT-Betriebs-, PLT-Überwachungs- und PLT-Schutzeinrichtungen). Die Anforderungen an die funktionale Sicherheit der PLT-Einrichtungen, die im Ergebnis der Bewertung als Schutzeinrichtungen klassifiziert wurden, sind unter Berücksichtigung des Sicherheitsintegritätslevels festzulegen. Für PLT-Schutzeinrichtungen sind Zyklen für wiederkehrende Funktionsprüfungen festzulegen.
- 7.16 Vor Aufnahme der neuen bzw. geänderten Tätigkeiten durch Beschäftigte in neuen bzw. geänderten Anlagenbereichen sind Betriebsanweisungen, einschließlich der Tätigkeiten für An- und Abfahren der Anlage sowie für planmäßige Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, zu erstellen.

8 Dampfkesselerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV

- 8.1 Die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage darf erst erfolgen, nachdem die zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung der Anlagen gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. dem Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 4 BetrSichV durchgeführt und den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion der Dampfkesselanlage festgestellt hat. Im Rahmen der Prüfungen sind u. a. folgende Belange zu prüfen bzw. nachzuweisen:
- Nachweis der Konformität der Baugruppe Dampfkesselanlage zur Druckgeräterichtlinie 2014/68 EU,
 - Prüfung aller Schnittstellen zur Baugruppe Dampfkesselanlage, welche nicht im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens berücksichtigt worden sind,
 - Prüfung auf Plausibilität der abschließend revidierten R&I-Schemen Wasser, Dampf und Öl,
 - Einzelprüfung der Brenner für die Zünd- und Zusatzfeuerung,
 - Nachweis der ausreichenden Durchlüftung der Rauchgaszüge im Rahmen des Anfahrens der Anlage,
 - Nachweis der ausreichenden Druckentlastungsflächen für den Kesselaufstellungsraum,

- Nachweis der Absicherung angeschlossener Dampfsysteme: Bei der Zusammenführung der Dampfsysteme der bestehenden Dampfkessel (Standortnummern 1 bis 4) mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 85,3 bar mit der Ersatzbrennstoffkesselanlage (Standortnummer 7) mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 92 bar ist die entsprechende Absicherung des niedrigeren Systemdrucks per Sicherheitsventil zu gewährleisten.

- 8.2 Die zulässige Feuerungswärmeleistung des Dampfkessels von 57,75 MW darf im Betrieb, auch in der Kombination von Rost- und Zusatzfeuerung, nicht überschritten werden.
- 8.3 Gemäß der DIN EN 12952-4 - Betriebsbegleitende Berechnung der Lebensdauererwartung – sind die am höchsten beanspruchten Teile des Dampfkessels für die Überwachungszwecke auszuwählen. Vom Inverkehrbringer der Baugruppe Dampfkessel sind die erforderlichen Informationen zu diesen Bauteilen einzuholen. Vom Betreiber sind die Forderungen der DIN EN 12952-4 zu erfüllen.
- 8.4 Das Speise- und Kesselwasser muss den Anforderungen der DIN EN 12952-12:2003 entsprechen.
- 8.5 Es ist ein Betriebsbuch für jeden Zusatzkessel zu führen, in welches die vorgenommenen Überprüfungen durch die beauftragten Beschäftigten (Kesselwärter) und aufgetretenen Störungen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist der Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) und der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz und technische Sicherheit auf Verlangen vorzulegen.
- 8.6 Unbefugten ist der Zutritt zur Dampfkesselanlage zu untersagen. An den Eingängen zu den Kesselaufstellungsräumen sind Verbotsschilder anzubringen, so dass sie jederzeit sichtbar und gut lesbar sind. Die Betreiberin hat den befugten Personenkreis festzulegen.
- 8.7 Nach erfolgter Prüfung der Dampfkesselanlagen (Abhitzekeessel) und nach prüfpflichtigen Änderungen entsprechend § 15 Abs. 1 BetrSichV ist dem zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd zeitnah eine Kopie der Prüfbescheinigung zu übersenden.

9 Naturschutz

- 9.1 Die Leitungsgräben, wie auch die Baugruben, sind nach Beendigung des täglichen Baustellenbetriebes gegen das Hineinfallen von Tieren zu sichern bzw. mit Ausstiegshilfen zu versehen. Vor Wiederaufnahme der Arbeiten sind die Gräben und Baugruben auf Kleinsäuger und bodengebundene Tierarten zu kontrollieren. Bei Fund von lebenden Tieren sind diese unverseht aus dem Baufeld in geeignete Bereiche zu bringen.

10 Denkmalschutz

Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gem. § 17 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen,

eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

11 **Katastrophenschutz**

Alle tätig werdenden Unternehmen sind, zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen und zur Einhaltung der Hinweise der zuständigen Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden hinzuweisen.

12 **Betriebseinstellung**

- 12.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 12.2 Der Anzeige über die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebes sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o. a.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 12.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 12.4 Die vorhandenen Abfälle sind bis zur endgültigen Betriebseinstellung vollständig, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 12.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 12.6 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.

- 12.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die ROMONTA Reststoffverwertungsgesellschaft GmbH betreibt am Standort Amsdorf u. a. zwei Dampfkessel (DK 5 und DK 6) für Ersatzbrennstoffe (EBS) mit einer Kapazität von je 60.000 t/a.

Mit Datum vom 29.07.2021 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 06.08.2021) beantragte die ROMONTA EBS GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes (Dampfkessel 7).

Durch die Errichtung der Anlage sollen die bisherigen Energieversorgungskapazitäten der Kohle ersetzt und CO₂-Emissionen reduziert werden. Die Anlage hat eine Feuerungsleistung von 57,75 MW (105 % Nennlast) bei einem Heizwert von 13 MJ/kg.

Mit Schreiben vom 25.11.2021 beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Bauarbeiten sowie die Errichtung der Anlagen zur Verlegung Grundleitung, Aushubarbeiten Baugrube Bunker, Herstellen der Bodenplatte Bunker und Gleitschalung des Bunkergebäudes.

Gegen die Erteilung des vorzeitigen Beginns nach §§ 8a und 4 BImSchG für das o. g. Vorhaben bestanden unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Bedenken, da bezugnehmend auf die Antragsunterlagen und den darin enthaltenen UVP-Bericht eingeschätzt werden kann, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP ausgehen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgte mit dem Bescheid vom 11.01.2022.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Ersatzbrennstoffkraftwerk) mit einer Kapazität von 18 t/h ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 8.1.1.3 aufgeführt. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die Anlage ist unter Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 des UVP aufgeführt. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 nach den Kriterien der Anlage 3 UVP zu prüfen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG war demzufolge für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird.
Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land,
- der Landkreis Mansfeld-Südharz,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Forstbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- das Landesamt für Geologie und Bergwesen,
- das Landesverwaltungsamt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege,
 - Referat Abwasser,
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Bodenschutz.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren war somit auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV gem. § 10 BImSchG, d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen.

Die Veröffentlichung erfolgte am 18.01.2022 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 01/2022) und in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Mansfelder-Land (Eisleben und Hettstedt). Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022 in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder-Land und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist bis einschließlich dem 25.03.2022 wurde keine Einwendung erhoben. Aus diesem Grund wurde der Erörterungstermin am 26.04.2022 in pflichtgemäßen Ermessen abgesagt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 20.04.2022 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 04/2022) und in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Mansfelder-Land (Eisleben und Hettstedt).

2.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB wird in der vorliegenden Form inhaltlich und formell bestätigt.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass in der Anlage mit nachfolgend genannte gefährlichen Stoffe gemäß Art. 3 der VO 1272/2008 (CLP- Verordnung) umgegangen wird:

- Heizöl (Aral)
- Hydrauliköl (Pennasol HLP46)
- Harnstofflösung 45 % (NOxAMID 45)
- Branntkalk CaO
- Kalkhydrat Ca(OH)₂
- Kompressorenöl (Shell Corena S4 P100)

Für die genannten Stoffe hat sich sowohl die stoffliche als auch die Mengenrelevanz im Hinblick auf die Bewertung der relevant gefährlichen Stoffe bestätigt, so dass die Erstellung eines AZB erforderlich ist.

Mit dem AZB soll der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Der Entwurf des AZB wurde mit Datum vom 31.03.2022 eingereicht.

Der vorgelegte Entwurf orientiert sich inhaltlich an der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

Aus bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht ist der AZB-Entwurf vollständig.

Die in der Arbeitshilfe der LABO /LAWA dargestellten Handlungsempfehlungen wurden im AZB hinreichend beachtet.

Die relevanten gefährlichen Stoffe sind abschließend aufgeführt und gekennzeichnet.

Für die Erstellung des AZB wurde der „Geotechnische Bericht zum Bauvorhaben Neubau Dampfkessel 7 auf dem Werksgelände der ROMONTA GmbH in Amsdorf des Ingenieurbüros für Umwelt und Hydrogeologie GmbH vom 01.03.2021 herangezogen. Die Probenahmestellen und -ergebnisse sind präzise dokumentiert.

Die vorliegenden Daten sind anwendbar und bilden den Zustand zur Berichterstellung ausreichend ab.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass im Ausgangszustand nicht von einer Belastung des Grundwassers am Standort der Anlage auszugehen ist.

Die Überwachung der Anlagen, in denen mit den relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, soll entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch turnusmäßige Überprüfungen durch Sachverständige, systematische behördliche Kontrollen und durch die Anlagenkontrollen des Betreibers und deren Dokumentation erfolgen (Nebenbestimmung Nr.1.7).

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet und für diese Nummern in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 6 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Umweltbericht vorgelegt und im UVP- Portal eingestellt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgte entsprechend der Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung

der Luft (TA Luft). Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren.

Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und die Auswirkungsprognose orientieren sich somit grundsätzlich anhand der Schutzgüter des UVPG, den hierin eingebetteten Teilaspekten eines Schutzgutes sowie anhand der Betroffenheit der Schutzgüter auf Grundlage der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Der Ist- Zustand der Schutzgüter wird räumlich so weit gefasst, wie die Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell zu nachteiligen Einwirkungen auf diese Schutzgüter führen könnten.

Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen bei UVP- pflichtigen Vorhaben gem. § 2a der 9. BImSchV wurde daher folgendes vereinbart:

- In Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 der TA Luft 2002 entspricht der Untersuchungsraum der Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises mit einem Radius der 50fachen Schornsteinhöhe (hier 52 m) befindet.
- Hieraus resultiert ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2,6 km um den geplanten Schornstein.
- Die Punkte der in der Immissionsprognose ermittelten maximalen Immissionszusatzbelastungen von Luftschadstoffen befinden sich innerhalb dieses Untersuchungsgebietes.
- Das Untersuchungsgebiet umfasst damit den Vorhabenstandort und den durch betriebsbedingte Folgen beeinträchtigten Wirkraum.

Soweit Fachgutachten für ein Schutzgut oder deren Teilaspekten erstellt worden sind, so wurden die den Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsräume für den UVP- Bericht herangezogen.

Anhand einer gutachterlichen Bewertung der im UVP- Bericht dargestellten Umweltauswirkungen wurde verdeutlicht, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG sowie der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern unter der Maßgabe der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festzulegenden Nebenbestimmungen und Minderungsmaßnahmen verbunden sein werden.

Die UVP wurde auf der Grundlage des Umweltberichts einschließlich aller durch die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten und nachgeforderten Unterlagen durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde dieser Bericht zusammengefasst und bewertet.

Die UVP ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit die Errichtung und der Betrieb der Abfallverbrennungsanlage keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 4 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3 Entscheidung

Abschnitt I Nr. 1

Die Genehmigung für die beantragte Errichtung und den Betrieb des Ersatzbrennstoffkraftwerkes (Dampfkessel 7) ergeht auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 4 BImSchG.

Die Genehmigung ist gem. § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Abschnitt I Nr. 2

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb umfasst die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Betriebseinheiten.

Abschnitt I Nr. 3

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind es

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV,
- die Dampfkessel Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 BetrSichV,
- die Erlaubnis zur Lagerung für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Nr. 1 und 3 BetrSichV.

Zur Bearbeitung des Antrags wurde der Prüfbericht der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 08.11.2021 berücksichtigt. Dieser Prüfbericht bestätigt die Einhaltung der BetrSichV sowie der GefStoffV hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes gemäß den im Antrag getroffenen Angaben, sofern die im Prüfbericht aufgestellten Hinweise realisiert und die erforderlichen Prüfungen nach BetrSichV durchgeführt werden (Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.7).

Abschnitt I Nr. 4

Nach § 50 BauO LSA können bei Sonderbauten Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung der Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Gemäß § 29 Abs. 8 BauO LSA sind Öffnungen in Brandwänden unzulässig.

In der Brandwand zwischen Bunkeraufgabe und Feuerungssofen ohne Feuerschutzabschluss ist technologisch bedingt eine Öffnung erforderlich.

Der beantragten Erleichterung wurde von dem beauftragten Prüfenieur für Brandschutz in dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen zugestimmt.

Abschnitt I Nr. 5

Nach § 50 BauO LSA können bei Sonderbauten Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung der Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Gemäß § 29 Abs. 8 BauO LSA sind Öffnungen in Brandwänden unzulässig.

In der Brandwand zwischen Feuerungssofen und Nassentaschung ohne Feuerschutzabschluss ist technologisch bedingt eine Öffnung erforderlich.

Der beantragten Erleichterung wurde von dem beauftragten Prüfenieur für Brandschutz in dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen zugestimmt.

Abschnitt I Nr. 6

In die Genehmigung wurden auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 BImSchG eine Bedingung aufgenommen, da zum Zeitpunkt der Genehmigung Nachweise der Standsicherheit für die Teilobjekte Rauchgasreinigung und Kesselhaus nicht vorlagen. Mit den aufschiebenden Bedingungen ist die Antragstellerin verpflichtet, diese Nachweise vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Abschnitt I Nr. 7

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfung der Nachweise der Standsicherheit für die Teilobjekte Rauchgasreinigung und Kesselhaus zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 71 Abs. 3 BauO LSA. Mit Schreiben vom 10.11.2022 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt.

Abschnitt I Nr. 8

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 (Az: 31-67022) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (MBL LSA 01/2017) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben. Im Land Sachsen-Anhalt haben sich die zuständigen Stellen in diesem Zusammenhang dazu bekannt, der Erwartung des Gesetzgebers in der Weise zu genügen, dass alle Neugenehmigungen von Anlagen der geschilderten Art auf eine Besicherung ebenso geprüft werden, wie - sukzessive - auch alle bereits bestehenden Abfallentsorgungsanlagen (vgl. Verwaltungsvorschrift Teil A, veröffentlicht im ABl. des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 23).

Abschnitt I Nr. 9

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen. Die dem Erlaubnisantrag zugrundeliegenden Unterlagen wurden dahingehend geprüft.

Die Prüfung ergab, dass bei einer Realisierung der Dampfkesselanlage gemäß den Antragsunterlagen sowie bei Erfüllung der in der Erlaubnis aufgeführten Nebenbestimmungen keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb der Anlage bestehen und den anzuwendenden Prüfgrundlagen entsprochen wird und auch hinsichtlich des Schutzes von anderen Personen im Gefahrenbereich keine Bedenken gegen das Vorhaben vorliegen.

Abschnitt I Nr. 10

Die Genehmigung kann gem. § 12 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen in Abschnitt III gebunden. Die Nebenbestimmungen sind nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt, entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Abschnitt I Nr. 11

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Abschnitt I Nr. 12

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die ROMONTA EBS GmbH hat mit dem Antrag vom 29.07.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1.1 bis Nr. 1.8 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen im Rahmen der Errichtung und Betrieb antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Zur allgemeinen Nebenbestimmung Nr.1.4

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf den vom normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

Zur allgemeinen Nebenbestimmung Nr.1.5 bis Nr. 1.6

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen.

Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation des ggf. nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 1.5 wird daher der Betreiberin das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Damit wird dem Anlagenbetreiber die Pflicht auferlegt, Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zuzuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist der Nachweis mindestens eines geeigneten Entsorgungsweges. Danach kann aber auch ein anderer Entsorgungsweg in Anspruch genommen werden, wenn z. B. der in den Antragsunterlagen beschriebene nicht mehr zur Verfügung steht. Es besteht weiter die Pflicht zur ordnungsgemäßen, den fachrechtlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung der Abfälle. Um dies sicherzustellen, soll nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 2c BImSchG die Überwachungsbehörde über den Wechsel eines Entsorgungsweges informiert werden, um ggf. handeln zu können, wenn ein Entsorgungsweg nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllt.

Zur allgemeinen Nebenbestimmung Nr.1.7

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gem. § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 10 Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Zur allgemeinen Nebenbestimmung Nr.1.8

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (Punkt RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, Az.: 7 C44/07) zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken;

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output).

Die Forderung nach der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 Abs. 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistungen betrachteten Abfälle betragen insgesamt 261.231,16 €. Für die Berechnung der gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten wurde aus den abfallspezifischen Entsorgungskosten (siehe Tabelle im Anhang) der Maximalwert gebildet und anschließend mit der zulässigen Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle multipliziert.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 15 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von

39.184,67 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 300.415,83 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 57.079,01 €. Es ist eine Summe von insgesamt 357.494,84 € als Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden Tabelle 1.

Auflistung der einzelnen Lager			
Lager	Kapazität [t]	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten
Lager 1	2.042,00	100,97	206.180,74 €
Lager 2	672,00	71,81	48.256,32 €
Lager 3	99,00	35,90	3.554,10 €
Lager 4	108,00	30,00	3240,00 €
Summe Entsorgungskosten			261.231,16 €
Prozentpauschale 15%			39.184,67 €
Netto-Sicherheitsleistungen			300.415,83 €
Mwst. 19%			57.079,01 €
Brutto-Sicherheitsleistungen			357.494,84 €

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung - unter Verzicht auf die Rücknahme - des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme findet ihren Hintergrund darin, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist.

Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung daher insolvenzfest ausgestaltet sein.

Gemäß Punkt 5 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 01.12.2016 (31-67022) „Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen“ soll der Anlagenbetreiber durch Auflage in der Genehmigung verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen.

4.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BauGB ist gegeben.

Laut § 34 Abs. 2 BauGB entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem vorhandenen Industriestandort Chausseestraße 1 in 06317 Mansfelder Land, südwestlich der Ortschaft Amsdorf, ca. 18 km westlich von Halle (Saale) im südöstlichen Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Im Flächennutzungsplan Seegebiet Mansfelder Land vom 29.10.2018 ist der Anlagenstandort als „G“ -Gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im Zuge einer Betriebserweiterung soll östlich auf dem Betriebsgelände ein weiteres Ersatzbrennstoffkraftwerk (Dampfkessel 7) gebaut werden.

4.3 Bauordnungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2)

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden gewahrt.

Gemäß § 3 BauO LSA sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

Die bauordnungsrechtlichen Auflagen sind gem. § 71 (3) S. 1 BauO LSA i. V. m. § 1 (1) S. 1 VwVfG LSA, § 36 VwVfG zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Gemäß § 12 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die bautechnischen Nachweise waren gemäß § 65 (3) Satz 1, Punkt 1 und § 65 (3) Satz 3, Punkt 1 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen.

Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 2 (1) Satz 1 PPVO wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde beauftragt:

Prüfingenieur für Standsicherheit
Herr Dipl.-Ing. Ulrich Beyer
Humboldtstraße 3
39112 Magdeburg

Erstellte Prüfberichte:

- N/321/148-B-1 vom 15.10.2021 - Teilobjekt Bunker / Betriebsgebäude / Treppenhaus
- N/321/148-A-1 vom 15.10.2021 - Teilobjekt Anlieferungshalle
- N/321/148-K-1 vom 15.10.2021 - Teilobjekt Kesselhaus
- N/321/148-R-1 vom 18.10.2021 - Teilobjekt Rauchgasreinigung

Mit der Prüfung des Brandschutznachweises gemäß § 2 (1) Satz 1 PPVO wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde beauftragt:

Prüfingenieur für Brandschutz
Herr Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller
Feldstraße 528a
06502 Thale OT Westerhausen

Erstellter Prüfbericht:

- LSA-MSH-21-192-PB vom 05.11.2021

4.4 Brandschutz (Abschnitt III, Nr. 3)

Die Anforderungen des Brandschutzes werden gewahrt.

Begründung zu den Nebenbestimmungen 3.1

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. m. § 50 BauO LSA müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Gemäß Brandschutzkonzept ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Der unterzeichnende Prüfingenieur prüft dieses Dokument, sofern sich hieraus bautechnische Änderungen mit Brandschutzrelevanz ergeben.

Über diese Änderungen ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde und der unterzeichnende Prüfingenieur zu informieren, da daraus Gegebenenfalls weitergehende brandschutztechnische Forderungen entstehen können.

Das Objekt wird mit Feuerlöschern ausgestattet. Die Standorte der Feuerlöcher werden gekennzeichnet. Die Ermittlung der erforderlichen Löschmitteleinheiten gem. der ASR A2.2 ist durch den Betreiber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen.

Bereits während der Bauphase ist das brandschutztechnische Sicherheitsniveau entsprechend dem Baufortschritt des Gebäudes sicherzustellen. Aufgrund der Erweiterung der Brandmeldetechnik, der Sicherheitsbeleuchtung usw. sind angrenzende Gebäudebereiche, die auf die sicherheitstechnischen Anlagen zurückgreifen ggf. nicht funktionswirksam. Hier sind evtl. besondere Schutzkonzepte zu entwickeln. Zudem darf die Baustelleneinrichtung die Einsatzbedingungen für die Feuerwehr nicht beeinträchtigen (ggf. temporäre Flucht- und Rettungspläne, temporäre Feuerwehrpläne etc.).

4.5 Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 4)

Luftreinhaltung

Die Belange der Luftreinhaltung werden gewahrt.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergeben auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Im Rahmen der Bauarbeiten sind Verschmutzungen von Fahrwegen und damit verbundene Staubemissionen nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Vorschriften unter Nr. 5.2.3.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dienen der Verhinderung von Staubemissionen durch den Fahrverkehr auch außerhalb des Anlagenbereiches. Deshalb sind diese hier anzuwenden (Nebenbestimmung 4.1).

Begründung zur Nebenbestimmung 4.2

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat der Betreiber sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein.

Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.2.1

Die Festlegungen dient zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen. Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrundstückes beitragen, wirken auch emissionsmindernd.

Gemäß TA Luft 5.1.3 sind für den Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Ein kontrolliertes Abfahren der Anlage im Falle des Ausfalls erscheint eine geeignete Maßnahme diese Anforderungen zu erfüllen.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.2.2

Die Festlegungen erfolgen antragsgemäß und gemäß § 4 Abs. 2 der 17. BImSchV. Demnach sind bei Stillstand der Verbrennung Maßnahmen zur Reinigung und Ableitung der abgesaugten Luft vorzunehmen. Die geschlossenen Tore sollen Geruchsemissionen verhindern.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.2.3 und 4.2.4

Die Nebenbestimmungen konkretisieren die Bestimmungen der 17. BImSchV.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.2.5

Die Festlegung der Schornsteinhöhe i.V.m dem Schornsteindurchmesser und dem Volumenstrom erfolgt antragsgemäß und auf der Grundlage der Schornsteinhöhenberechnung.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.2.6 bis 4.2.7

Die Nebenbestimmung dient der Instandhaltung des Aufsatzfilters und regelt die erforderlichen Dokumentationen, welche im Rahmen des Nachweises zur Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes, vorzulegen sind.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.3.1

Die den Vorschriften der Nr. 5 TA Luft entsprechenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit diese Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. In Folge dessen sind in Nebenbestimmung 4.3.2 die antragsgemäßen emissionsbegrenzenden Anforderungen i. V. m. der 5.2.1 TA Luft für die Emissionsquellen der Siloanlagen und des Kalklöschers, L3 - L8 sowie in Nebenbestimmung 4.3.2 i.V.m. den Anforderungen der 17. BImSchV für die Emissionsquelle E3 festzulegen.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.4.1

Die Festlegung erfolgt entsprechend Nr. 5.3.1 der TA Luft und konkretisiert die Festlegungen der 17. BImSchV.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.4.2 bis 4.4.3

Die Überwachung der Emissionen des Parameters HF der Emissionsquelle E3 durch Einzelmessungen erfolgt antragsgemäß entsprechend §16 Abs. 6 der 17. BImSchV.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.4.5 bis 4.4.6

Gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft ist für die Auswertung von Emissionsdaten die Anforderungen der unter Nummer 5.3.3.4 TA Luft genannten Richtlinien des BMU -Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen - BEP (RdSchr. d. BMUB v. 23.01.2017 -IG I2-

45053/5; GMBl 2017 Nr. 13/14, S.234) zu beachten. Die BEP enthält u.a. Richtlinien zur Kalibrierung und Wartung der Mess- und Auswerteeinrichtungen.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.4.6 - EFÜ-System

Nach § 31 Absatz 5 des BImSchG und TA Luft Nummer 5.3.3.5 i.V.m. Ziffer 3.2.3 des Rd. v. 23.1.2017 - IG I 2-45053/5 - Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen- kann die zuständige Behörde die Art der Übermittlung der Messergebnisse von Emissionsermittlungen vorschreiben. Eine Möglichkeit ist die Installation eines Emissionsdatenfernübertragungssystems (EFÜ-System).

Begründung zur Nebenbestimmung 4.4.7 bis 4.4.8

Die Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit soll gemäß Nr. 5.3.3.6 TA Luft gemäß VDI 3950 Bl.1 i.V.m. der DIN EN 14181 erfolgen.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.4.9 bis 4.4.10

Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahme-strategie gestellt. Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren entsprechen der Nr, 5.3.2.3TA Luft.

Gemäß §18 der 17. BImSchV wird für die Einzelmessungen die Erstellung eines Messberichts gefordert. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden können. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet, und unter der in Pkt. 4.4.1.9 der NB aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.5

Auf Einzelmessungen kann nach TA Luft 5.3.2.1 verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Lärmschutz

Aus schallschutzrechtlichen Gründen kann die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen 4.6 bis – 4.16 erteilt werden.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.6 bis 4.9 Bauphase

Zur Beurteilung der während der Bauphase zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde die „Schallimmissionsprognose für den Bauvorgang Neubau Dampfkessel 7 der Romonta EBS GmbH“ vom 18.11.2021, erstellt von der Fa. Öko-control GmbH (Berichtnr.: 1-21-05-536), vorgelegt.

In der Prognose erfolgte die schalltechnische Untersuchung der Geräuschimmissionen an den zwei maßgeblichen Immissionsorten in Amsdorf, den Wohnhäusern Chausseestraße Nr. 2 und Nr. 14, für den kritischen Nachtzeitraum. Die Immissionsorte befinden sich in einem Mischgebiet, wo gemäß Punkt 3.1.1.1c) der für die Beurteilung von Baulärm geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 ein Nacht-Immissionsrichtwert von 45 dB(A) heranzuziehen ist.

Bei Einhaltung der per Auflagen vorgegebenen Schalleistungspegel ist mit der Richtwert-einhaltung von 45 dB(A) zu rechnen.

Tagsüber gilt der deutlich höhere Immissionsrichtwert von 60 dB(A), dessen Überschreitung nicht zu befürchten ist.

Auf der Grundlage der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 ergeben sich im vorliegenden Fall keine weiteren Anforderungen, da die Verordnung nicht auf Immissionsorte in Mischgebieten anzuwenden ist.

Begründung zur Nebenbestimmung 4.10 bis 4.16 Errichtung und Betrieb

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose der Fa. öko-control vom 03.11.2021 (Bericht-Nr.: 1-20-05-469-1a).

Das Gutachten weist die anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an 4 umliegenden Immissionsorten in den Ortslagen Amsdorf, Wansleben am See und Unterröblingen am See aus.

An den nächstgelegenen Immissionsorten in Amsdorf und auch in Unterröblingen am See betragen die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die östlich gelegenen Immissionsorte in Wansleben am See mit weit mehr als 1000 m Entfernung zur Anlage besitzen den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes mit den Immissionsrichtwerten von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und damit der den Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten, Bauausführungen und Betriebszeiten durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, verursacht durch Geräusche, hervorgerufen werden.

Die höchsten zu erwartenden Geräuschimmissionen sind mit max. 38 dB(A) am Tag und max. 33 dB(A) in der Nacht an den nächstgelegenen Immissionsorten in Amsdorf zu erwarten.

Die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage liegen an allen umliegenden Immissionsorten am Tag mindestens 22 dB(A) und in der Nacht mindestens 12 dB(A) unter den jeweils zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm.

Mit der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) sind die Geräusche der Zusatzbelastung durch die Anlage gemäß TA Lärm, Punkt 3.2.1 an allen umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen als irrelevant einzustufen und eine Untersuchung der Vorbelastung und Gesamtbelastung ist nicht erforderlich.

Die zu erwartenden Spitzenpegel beim Betrieb der Anlage überschreiten ebenfalls nicht die nach TA Lärm Nr. 6.1. zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse.

Die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nr. 2.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA –Lärm).

Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche in geschlossenen Räumen im Sinne Nr. 7.3 TA Lärm bzw. DIN 45680 sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten als nicht zu überschreitende Schalleistungspegel festzulegen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen.

Die Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nummer 7.4. Abs. 2 der TA-Lärm ergab im Bereich Amsdorf, Chausseestraße max. Geräuschmissionen von 49 dB(A) am Tag. Damit kann der anlagenbezogene Verkehrslärm auch nicht ursächlich zu einer Überschreitung der nach der Verkehrslärmschutzverordnung zulässigen Werte von 59 dB(A) am Tag beitragen. Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind damit nicht zu veranlassen.

Die Anforderungen der TA Lärm werden erfüllt und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

4.7 Gewässerschutz (Abschnitt III, Nr. 5)

Die wasserrechtlichen Belange werden gewahrt.

Begründung für die Nebenbestimmungen 5.1

Der Annahme- und der Lagerbunker für die festen Ersatzbrennstoffe haben ein Fassungsvermögen von insgesamt 5.836 m³. Gemäß § 46 Abs. (2) i.V.m. Anlage 5 AwSV haben Betreiber die Anlagen zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe über 1000 t vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Begründung für die Nebenbestimmungen 5.2 und 5.3

Der Lagertank für das Heizöl ist unterirdisch und fasst 100 m³ Heizöl. Gemäß § 46 Abs. (2) i.V.m. Anlage 5 AWSV haben Betreiber unterirdischer Lageranlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung, durch einen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Begründung für die Nebenbestimmungen 5.4 bis 5.5

Gemäß § 62 Abs. 2 dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Begründung für die Nebenbestimmungen 5.6

Die zuständige Behörde für die Überwachung und Einleitung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Romonta GmbH ist gem. § 19 Abs. 2 WHG i.V. mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 WasserZustVO LSA das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB). Die wasserrechtliche Überwachung des EBS-Kraftwerkes bis zur Einleitstelle in das Abwassersystem der Romonta liegt dagegen in der Zuständigkeit des Landkreises Mansfeld-Südharz. Entsprechend dieser Verteilung sind für die Genehmigung und den Betrieb des EBS-Kraftwerkes die Hinweise unter Punkt 4 Römisch V Hinweise zu beachten.

4.8 Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 6)

Boden- und Abfallrechtliche Belange werden unter Einhaltung der Nebenbestimmungen gewahrt.

Im Ersatzbrennstoffkraftwerk werden Abfälle einer thermischen Verwertung zugeführt. Es gelten die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), wonach Abfälle ordnungsgemäß, d. h. schadlos und umweltverträglich zu entsorgen sind. Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Ordnungsgemäß, schadlos und nicht das Allgemeinwohl beeinträchtigend entsorgt werden können Abfälle nur in dafür geeigneten Anlagen.

Daher ist festzulegen, welche Abfallarten in der thermischen Behandlung angenommen und behandelt werden dürfen.

Mit den Anforderungen der NB 6.1, 6.2 und 6.3 wird die Zulässigkeit der Annahme von Abfallchargen über die Festlegung eines Abfallschlüssels und der zugehörigen (formellen) Abfallbezeichnung hinaus für die Anlagenbetreiberin verbindlich dargelegt.

Für alle Abfallchargen ist generell der Nachweis zu erbringen, dass diese bezüglich ihres vorhandenen Schadstoffpotentials die in Anlage 3 festgesetzten Annahmegrenzwerte für Abfallchargen einhalten.

Begründung zur Nebenbestimmung 6.1

Der dem Bescheid als Anlage 2 beigefügte Annahmekatalog umfasst antragsgemäß den Einsatz von Ersatzbrennstoffen. Der Einsatz von nicht vorbehandelten Abfällen usw. ist nicht zulässig.

Begründung zur Nebenbestimmung 6.2 bis 6.3

Die festgesetzten Einsatzanforderungen/ -bedingungen sichern durch ihre Umsetzung im Anlagenbetrieb u. a. einen ordnungsgemäßen, emissionsseitig zulässigen Betrieb der Anlage ab, gewährleisten optimalen Ausbrand und schaffen Voraussetzungen für optimale, entsorgungsrelevante Stoffeigenschaften (Mindestanforderungen der 17. BImSchV: Glühverlust < 5 Ma%, TOC < 3 Ma% und Eluat-Werte) der anfallenden Output-Abfallchargen.

Die Festlegung orientierender Schadstoffannahme (-grenz-) werte in der Anlage 3, hier mit Ausrichtung auf die zugelassenen vorbehandelten Abfallarten erfolgt:

- in Erfüllung der bestehenden Anforderungen gern. § 4a Abs. 3 Nr. 4 der 9. BImSchV und
- abfallrechtlich in der formellen Umsetzung der antragsgemäßen Vorgabe: zulässiger Einsatz nur von nicht gefährlichen Abfällen, hier i. S. § 3 Abs. 2 AW, eingestuftes Abfallchergen/ -arten.

Begründung zur Nebenbestimmung 6.7 bis 6.24

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes ist die Einhaltung der Annahmegrenzwerte Voraussetzung, die entsprechend zu kontrollieren sind. Die Anforderungen an eine sachgerechte Annahmekontrolle sind in den Nebenbestimmungen fixiert.

Die Entnahme von Rückstellproben sowie deren Beprobungen ist mit den Nebenbestimmungen geregelt und sind Bestandteil der Annahmekontrolle. Mit der Register-Dokumentation „Abfallbeprobungen und Analytik“, d. h. deren Datenmaterial, liegt der Anlagenbetreiberin ein Controlling-Instrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse vor.

Ein ordnungsgemäßer und stabiler Anlagenbetrieb verlangt die Vorgabe logistischer Maßnahmeabläufe, die beginnend bei Akquisition, über die Abfallannahme, Menübildung/Vermischung bis zur Rostaufgabe die einzuhaltenden Anforderungen abbilden.

Bei der Verbrennung selbst ist die Aufgabe eines möglichst homogenen (hier hinsichtlich Heizwert, Stückigkeit und Schadstoffpotential), intensiv miteinander vermischten Abfallgemisches die Grundvoraussetzung für entsorgungsoptimale Stoffeigenschaften der anfallenden Output-Abfälle.

Begründung zur Nebenbestimmung 6.36 bis 6.37

Ein ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb ist u. a. auch durch die regelmäßig erfolgende Entsorgung der im Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle gekennzeichnet. Mit der Erteilung der Nebenbestimmungen wird eine schadlose Entsorgung der entstehenden Abfälle abgesichert.

Für die Entsorgung der entstehenden Abfallchergen ist die Einhaltung der verbindlichen Anforderungen gemäß Nachweisverordnung (NachwV), u. a. durch Führung von Registern, ggf. auch Entsorgungsnachweisen bei nachweispflichtigen, gefährlichen Abfällen, zu gewährleisten.

Begründung zur Nebenbestimmung 6.38 bis 6.42

Von besonderer Bedeutung für die Durchführung von Entsorgungsvorgängen ist die Kenntnis über das vorhandene Schadstoffpotential der zu entsorgenden Abfallchergen.

Mit der Erfüllung der in der Nebenbestimmung fixierten Anforderungen zur Probenahme, Analytik usw. zur Erstbewertung und zur Bewertung im Normalbetrieb werden hier durch die Anlagenbetreiberin bewertungsrelevante Grundlegendokumentationen für eine ordnungsgemäße und jederzeit nachweissichere Einordnung und Bewertung der Abfallchergen geschaffen.

Mit den Analyseergebnissen der Erstbewertung der anfallenden Abfälle kann i. d. R. eine sachlich gut fundierte Abfall - Zuordnung i. S. d. § 3 Abs. 2 der AW und eine ordnungsgemäße „Deklarationsanalytik je Abfallart“ erfolgen bzw. erstellt werden.

Die Untersuchungsparameter und der - umfang sind in Anlehnung an die Anforderungen gemäß Deponieverordnung (DepV) in Abhängigkeit von der Art der Entsorgung (obertägige oder untertägige Verbringung) festzulegen.

Bei „obertägiger Verbringung“ von Abfällen, z. B. gemäß Anforderungen der DepV liegt die Bewertungsrelevanz hauptsächlich im Nachweis der Einhaltung vorgegebener Eluat-Werte. Bei „untertägiger Verbringung“ / Versatz liegt die Bewertungsrelevanz hauptsächlich im Nachweis der Einhaltung von vorgegebenen Feststoff-Werten.

Begründung zur Nebenbestimmung 6.46 bis 6.47

Geregelte Betriebsabläufe und der Einsatz geschulten Personals sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Die sachkundige Ausführung der Vorschriften kann nur mit geschultem Personal erfolgen.

Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit der Betreiberin gewährleisten die Erfüllung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage sowie der Anforderungen, die sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergeben. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung von Registern mit bestimmten Inhalten (u. a. Abfall-Analysen, Lagermengen), der Jahresbericht an die abfallrechtlich zuständige Überwachungsbehörde sowie die unverzüglichen Informationen über Abweichungen des Anlagenbetriebes. Der Jahresbericht und Mitteilungen zu Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb (Betriebs- und Stillstandzeiten, Störungen des Anlagenbetriebes) gehören zu den Auskünften nach § 47 Abs. 3 KrWG. (NB 6.36 und 6.42).

4. 9 Arbeitsschutz (Abschnitt III, Nr. 7)

Die Belange des Arbeitsschutzes werden berücksichtigt.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Süd stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 5.1 bis 5.25 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer und das Beschäftigten auf der Baustelle während der Änderungsmaßnahmen ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.2 bis 8.6 auf der Grundlage der BaustellV, ArbStättV und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 2 BaustellV – Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
- § 3 BaustellV – Koordinierung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- Anh. Nr. 5.2 – Zusätzliche Anforderungen an Baustellen,
- § 5 ArbSchG – Gesundheitsschutzes der Beschäftigten,
- § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,
- § 12 BetrSichV – Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmittel,

sowie

- ASR A.3.4 Nr. 8 – Technische Regeln für Arbeitsstätten Beleuchtung
- ASR A3.4/3 Nr. 7 – Technische Regeln für Arbeitsstätten Beleuchtung
- § 3 LärmVibrations – Gefährdung durch Lärm und Vibration
- § 4 BioStoffV – Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen
- § 6 GefStoffV – Schutz vor Gefahrenstoffen

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.10 Naturschutz (Abschnitt III, Nr. 9)

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzung erfüllt.

Es sind unter Einhaltung und Umsetzung der im Artenschutzfachbeitrag (AFB) von Juli 2021 (Büro habit.art – ökologie & faunistik, Halle/S.) unter Kapitel 7.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB1} und V_{ASB2} keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten, durch die Auflagen Nr. 5 in Abschnitt III wird dies abgesichert.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätte und Biotope, insbesondere §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Begründung zur Nebenbestimmung 9.2

Ersatzpflanzungen sind zu leisten, wenn im Ergebnis der baurechtlichen Prüfung eine Zulässigkeit des Bauvorhabens gem. § 34 Abs. 2 BauGB festgestellt wird.

4.11 Denkmalschutz (Abschnitt III, Nr. 10)

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzung erfüllt

Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

4.12 Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 11)

Die betreffende Fläche wurde anhand der derzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Kenntnis geprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Flächen mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Dennoch sind alle tätig werdenden Unternehmen im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Anlage zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen und zur Einhaltung der Hinweise der zuständigen Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden hinzuweisen (Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld-Südharz vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz).

4.13 Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 12)

Gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem

Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit den Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung in Abschnitt III unter Nr. 10 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 04.11.2022 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich am 10.11.2022 zur beabsichtigten Entscheidung über den Genehmigungsantrag geäußert. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist. (§ 31 Abs. 3 BImSchG).
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.5 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.

- 1.6 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.7 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.
- 1.8 Ein Betreiberwechsel ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.

2 Bauordnungsrecht

- 2.1 Die folgenden Bauzustände sind anzuzeigen:
 - Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA, Formular)
 - beabsichtigte Aufnahme der Nutzung, mindestens zwei Wochen vorher (§ 81 Abs. 2 BauO LSA, Formular)
- 2.2 Die zur Verwendung vorgesehenen Bauprodukte dürfen nur unter Beachtung der BauO LSA Abschnitt 3 §§ 16-25 verwendet werden.
- 2.3 Soweit die zuständige Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen verlangt haben, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden sollen, dürfen die Bauarbeiten erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben. (§ 81 Abs. 1 BauO LSA)
- 2.4 Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.5 Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne vorherige schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden.
- 2.6 Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in § 81 Abs. 2 S. 1 BauO LSA bezeichneten Zeitpunkt. (§ 81 Abs. 2 S. 3 BauO LSA)
- 2.7 Verstöße gegen Bauvorschriften oder gegen diese Genehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA verfolgt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.8 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mehrfertigung der Genehmigung aufgrund § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes dem Finanzamt zugesandt wird.
- 2.9 Nach § 14 VermGeoG LSA sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster beim LVerMGeo zu veranlassen. Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundriss-erfassungen (z. B. aus Gebäudeeinmessungen) vorgelegt werden, wenn diese Kriterien nach § 14 Abs. 2 S. 2 VermGeoG LSA erfüllen.

- 2.10 Weitere Informationen enthält die Nutzerinformation des LVerMGeo zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster. Diese erhalten Sie in den Geokompetenz-Centern des LVerMGeo und im Downloadbereich der Internetseite www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.
- 2.11 Eine Kopie dieser Gebäudeeinmessung ist der Bauaufsichtsbehörde Landkreis Mansfeld-Südharz zu übergeben.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlage fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
- 3.2 Es wird empfohlen, dass für die Mess- und Auswerteeinrichtungen ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen im Sinne des RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 - IG I 2-45053/5 (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen) abgeschlossen wird, sofern der Betreiber nicht selbst über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Emissionsquelle Kamin Ersatzbrennstoffverbrennung (E3)

- 3.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine der in der 17. BImSchV in der aktuellen Fassung festgelegten Emissionsgrenzwerte überschritten werden.

4 Gewässerschutz

- 4.1 Gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154), ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers (dazu gehört auch Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
- 4.2 Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der EBS in das Kanalsystem der Romonta ist vertraglich zwischen den beteiligten Firmen zu vereinbaren. Mit Übergabe des Abwassers der EBS an das Kanalnetz übernimmt die Romonta GmbH die Verantwortung über die Abwasserbeseitigung (vgl. § 56 Satz 3 WHG i.V. mit § 78 Abs.3 u. § 79b WG LSA).
- 4.3 Die Romonta ist als Inhaberin des Wasserrechts und der Sachherrschaft über die Kanalanlagen verantwortlich für die Einhaltung der Einleitbedingungen an der Einleitstelle F. Etwaige Überschreitungen, die sich auf Einflüsse der EBS zurückführen lassen, sind seitens der Romonta GmbH zu verantworten. Hieraus resultierende Schadensersatzansprüche gegenüber der EBS sind ggf. auf privatrechtlichen Weg geltend zu machen.
- 4.4 Die quantitative und qualitative Bewertung der Niederschlagseinleitung der EBS zur Feststellung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit ist durch die UWB des Landkreises Mansfeld-Südharz vorzunehmen. Aufbauend auf dieser Bewertung erfolgt eine ausführliche

Prüfung der Gesamteinleitung an der Einleitstelle F im Zuge der Antragsbearbeitung zur Erweiterung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Romonta durch das LAGB.

- 4.5 Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis der Romonta ist unter Berücksichtigung der Einleitmengen der EBS anzupassen. Hierfür hat die Romonta GmbH einen Antrag beim LAGB zu stellen. Die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Romonta ist **nicht** Bestandteil des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens des EBS-Kraftwerkes.

5 Abfallrecht

- 5.1 Zur Erfüllung der sich aus dem KrWG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 62 KrWG).
- 5.2 Die zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde ist derzeit das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.
- 5.3 Die Register-Dokumentationen bzw. in die Register einzustellende Belege / Angaben usw. sind drei Jahre, jeweils vom Datum der Eröffnung bzw. ihrer Einstellung in das Register gerechnet, aufzubewahren oder zu belassen (§ 25 Abs. 1 NachwV).

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
 - bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
 - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang zu § 3 Abs. 1)

- 6.2 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 5.2 Abs. 1)

Radioaktivitätserkennung für die Abfallanlieferung

- 6.3 Auf den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2019/2010 vom 12.11.2019 über „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung“ wird hingewiesen. Die verpflichtende Forderung zur Ausstattung von Abfallverbrennungsanlagen mit Vorkehrungen zur Radioaktivitätserkennung könnte sich nach Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 zu BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennungsanlagen im Rahmen der vom Bund avisierten Novelle der 17. BImSchV ergeben.

Bei einem (begründetem) Verdacht, ein Fundstück könnte radioaktiv oder radioaktiv kontaminiert sein, wird empfohlen, unverzüglich das Landesamt für Verbraucherschutz Fachbereich 5 Dezernat 51 Sachgebiet Strahlenschutz zu informieren (siehe § 168 Abs. 1 StrlSchV).

- 6.4 Gemäß BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz und technische Sicherheit spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält. Diese Vorankündigung ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

7 Naturschutz

Gemäß. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es u. a. verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 14 ff. BNatSchG durchzuführen, sofern kein genehmigter Bebauungsplan für diese Flächen vorliegt. Andernfalls ist die mit dem Vorhabenrealisierung verbundene Verlust von Gehölzen gemäß den Anforderungen zu Ersatzpflanzungen der örtlichen geltenden Baumschulsatzung bzw., wenn keine gemeindliche Satzung vorliegt, gemäß den der Baumschutzverordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz auszugleichen.

8 Bodenschutz

- 8.1 Für den Bereich der Maßnahme liegt in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten Land Sachsen-Anhalt (DSBA) unter der Kennziffer: 15087386000010 ein archivierter Eintrag vor. Dabei handelt es sich um den Standort der Rohmontanwachsfabrik. Das geplante Vorhaben berührt die archivierte Fläche teilweise. Der archivierte Eintrag steht dem Vorhaben nicht entgegen. Weitere Informationen können bei der zuständigen Bodenschutzbehörde erfragt werden.
- 8.2 Federführend für den Protokollvermerk zur Sanierungen war die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV). Konkretere diesbezügliche Informationen können dort erfragt werden.

9 Katastrophenschutz

Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung naheliegt, dass es

sich um Kampfmittel handeln konnte, besteht gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schaden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (KampfM-GAVO) die Pflicht dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

10 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immis-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Mansfeld Südharz
 - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde und
 - Untere Denkmalschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Magdeburg (Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 039104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Rühl

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antrag** der ROMONTA EBS GmbH auf Erteilung einer Genehmigung für eine Ersatzbrennstoffkraftwerk Dampfkessel 7 der **Antragsunterlagen** vom 06.08.2021

Kapitel 0 **INHALTSVERZEICHNIS** 6 Blatt
Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Kapitel 1 **ALLGEMEINE ANGABEN** 23 Blatt
Formular 1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bund-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
1.3 Kurzbeschreibung
1.3.1 Betrachtung der Auswirkungen
1.4 Angaben zum Standort
1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
1.4.2 Karten und Pläne

Kapitel 2 **ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGEBETRIEB** 41 Blatt
2.1 Art und Umfang der Anlage
2.1.1 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen
Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen
Formular 2.2 Betriebseinheiten
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten
2.2 Verfahrensbeschreibung
2.2.1 Betriebseinheit 10.01 – Abfallanlieferung und -lagerung
2.2.2 Betriebseinheit 10.02: Feuerung und Dampferzeugung
2.2.3 Betriebseinheit 10.03: Rauchgasreinigungsanlage
2.2.4 Betriebseinheit 10.04: Nebenanlagen
2.3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
2.4 Einhaltung der Anforderungen an IED-Anlagen gemäß BVT-Merkblatt
Abfallverbrennung
2.5 Angaben gem. § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV

Kapitel 3 **STOFFDATEN** 126 Blatt
3.1 Gehandhabte Stoffe
Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe
3.2 Stoffliste, Lageranlagen
Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen
3.3 Stoffidentifikation
Formular 3.2 Stoffidentifikation
3.4 Physikalische Stoffdaten
Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten
3.5 Sicherheitstechnische Stoffdaten
Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten
3.6 Gefahrenstoffe / Biologische Arbeitsstoffe
Formular 3.5 Gefahrstoffe nach § 3Abs. 1 GefStoffV/Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV – Kennzeichnung/Einstufung
3.7 Sicherheitsdatenblätter

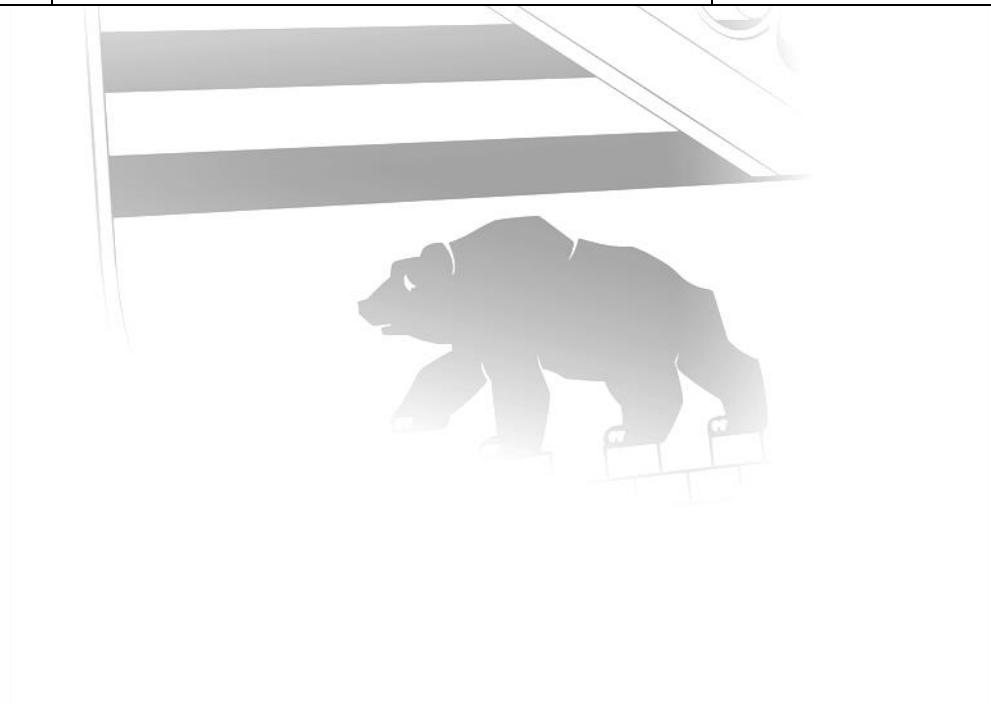
Kapitel 4 **EMISSIONEN/ IMMISSIONEN** 289 Blatt
4.1 Darstellung der von der Anlage ausgehende Luftverunreinigungen
4.1.1 Auflistung der Emissionsquellen
Formular 4.1a: Emissionsquellen
4.1.2 Emissionsquellenplan Luftschadstoffe

4.1.3	Emissionsverursachende Betriebsvorgänge Formular 4.1b: Emissionen	
4.1.4	Angaben zur Abgasreinigungseinrichtung Formular 4.1c: Abgas-/Abluft-Reinigung	
4.1.5	Immissionsprognose zu Luftschadstoffen	
4.1.6	Immissionsprognose zu Geruch	
4.2	Angaben zum Lärmschutz Formular 4.2: Emissionsquellen, Geräusche	
4.2.1	Dokumentation der Schallquellen	
4.2.2	Emissionsquellenplan Schall	
4.2.3	Schallprognose	
4.3	Sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
4.6	Emissionen von Treibhausgasen	
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	17 Blatt
5.1	Einstufung nach 12. BImSchV - Störfallverordnung Formular 5.1: Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
5.1.1	Berechnungshilfe zur Bestimmung des Betriebsbereiches	
5.2	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	
5.3	Explosionsschutz	
Kapitel 6	UMGANG MIT WASSER GEFÄHRDENDEN STOFFEN	17 Blatt
6.1	Wassergefährdende Stoffe	
6.1.1	Lageplan wassergefährdende Stoffe	
6.2	Lageranlagen für feste Stoffe/ Abfälle Formular 6.1a Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	
6.3	Lageranlagen flüssiger Stoffe Formular 6.1b Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	
6.4	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe Formular 6.1d Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	
6.5	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe Formular 6.1e Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	
6.6	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	
Kapitel 7	ABFÄLLE	11 Blatt
7.1	Betriebsbedingte Abfälle und Abfallentsorgung	
7.1.1	Abfallarten und Entsorgung des Abfalls (Formular 7.1)	
7.2	Wirtschaftsdünger – Flächennachweis	
Kapitel 8	ANGABEN ZUR ABWASSERWIRTSCHAFT	5 Blatt
8.1	Allgemeine Angaben zur Wasser- und Abwasserwirtschaft Formular 8 Abwasser - Anfall/Behandlung/Ableitung	
8.2	Maßnahmen zur Abwasservermeidung	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	6 Blatt
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	

Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	3 Blatt
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	
Kapitel 11	ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	5 Blatt
11.1	R1-Faktor-Berechnung	
Kapitel 12	DARSTELLUNG VON AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN FÜR EINGRIFFE IM SINNE DES § 6 DES NATURSCHUTZGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT	56 Blatt
12.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. Potenzialanalyse	
12.1.1	Ausnahmeantrag im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	321 Blatt
13.1	Umweltverträglichkeitsprüfung Formular 13	
13.2	FFH-Screening	
Kapitel 14	MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG	2 Blatt
Formular 14.1	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	
Kapitel 15	Bauvorlagen	326 Blatt
15.1	Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA	
15.2	Antragsunterlagen für die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	
11	<u>Nachreichungen</u>	
11.1	vom 27.09.2021 – Kapitel 1-4, Stickstoffdeposition Bagatellmassenströme	
11.2	vom 13.10.2021 – Prüfbericht BetrSichV DK 7	
11.3	vom 01.11.2020 – AZB, wassergefährdende Stoffe, bauordnungsrechtliche Beurteilung	
11.4	vom 15.11.2021 – Schallprognose, Schallquellen	
11.5	vom 19.11.2021 – Antrag § 8a, Formular 0-1, Kurzbeschreibung, Schallimmissionsprognose	

ANLAGE 2 **Annahmekatalog**

AW	Bezeichnung der Abfälle	Einschränkungen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit der Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	



ANLAGE 3 Annahmegrenzwerte

Nr.	Stoff / Parameter	Annahmegrenzwert
1	Heizwert	8.000- 18.000 kJ/kg
2	Chlor	1,00 Ma%
3	Fluor	0,02 Ma%
4	Schwefel	1,50 Ma%
5	Quecksilber	0,2 mg/kg TM
6	Thallium	1 mg/kg TM
7	Cadmium	9 mg/kg TM
8	Kobalt	3 mg/kg TM
9	Arsen	9 mg/kg TM
10	Vanadium	11 mg/kg TM
11	Nickel	50 mg/kg TM
12	Zinn	132 mg/kg TM
13	Chrom	200 mg/kg TM
14	Antimon	200 mg/kg TM
15	Mangan	250 mg/kg TM
16	Blei	2.000 mg/kg TM
17	Kupfer	700 mg/kg TM
18	X Schwermetalle	2.500 mg/kg TM
19	PCR	4 mg/kg TM
20	PCB	27 mg/kg TM

ANLAGE 4 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

1. **Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Errichtung und den Betrieb eines Ersatzbrennstoffwerkes mit einer Feuerungsleistung von 57,75 MW bei einem Heizwert von 13 MJ / kg am Standort Amsdorf**

- 1.1 **Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung**

Die ROMONTA EBS GmbH ist ein Unternehmen im Unternehmensverbund ROMONTA. ROMONTA ist weltgrößter Erzeuger von Rohmontanwachs mit einer nahezu 100-jährigen Tradition in der Braunkohleveredlung. Neben der stofflichen Nutzung von Braunkohle, deren Veredelung zu hochwertigem Wachs in verschiedenen Modifikationen, betreibt ROMONTA betriebseigene Energieerzeugungsanlagen in Kraft-Wärmekopplung zur Versorgung der eigenen Prozesse mit Wärme und Strom und verfügt darüber hinaus über ein extern angesiedeltes Abfallverwertungszentrum.

In den betriebseigenen Kraftwerksanlagen werden die im Abfallverwertungszentrum anfallenden Ersatzbrennstoffe (EBS) und die bei der Extraktion zwangsläufig anfallende extrahierte Trockenbraunkohle (Restkohle) thermisch verwertet.

ROMONTA beabsichtigt, die bisherige energetische Verwertung der anfallenden extrahierten Trockenbraunkohle im betriebseigenen Kraftwerk teilweise einzustellen. Deshalb plant die ROMONTA EBS GmbH zur Absicherung der notwendigen Wärmeversorgung des Standortes den Neubau eines Dampfkessels (DK) 7 mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 57,75 MW bei einem Heizwert von 13 MJ / kg auf der Basis der energetischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Der Industriestandort Amsdorf befindet sich ca. 18 km westlich von Halle im Bereich des östlichen Harzvorlandes in stark anthropogen beeinflusstem, unregelmäßig gegliedertem Gelände. Er liegt unmittelbar südwestlich der Ortschaft Amsdorf.

Am Standort werden durch die ROMONTA auf der Basis bergrechtlicher und immissionschutzrechtlicher Genehmigungen in einer technologisch-energetischen Verbundkette die Betriebsbereiche:

- Tagebau Amsdorf,
- Montanwachsfabrik (MWF),
- Grubenheizkraftwerk (GHKW) mit den Dampfkesseln 1 bis 4 und extrahierter Trockenbraunkohle als Brennstoff,
- Und die DK 5 und DK 6 mit Ersatzbrennstoff

betrieben.

Der Industriestandort wird im Norden durch die Landstraße L 175 begrenzt, die Amsdorf mit Röblingen am See verbindet. Im Osten und Süden schließt er unmittelbar an den Tagebau Amsdorf an. Im Westen befindet sich das weitläufige Areal des ehemaligen unteren Betriebswasserteiches.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land vom Oktober 2018 ist der Standort als gewerbliche Baufläche nach § 1 Abs. 1, Nr. 3 BauNVO ausgewiesen und deckt eine Fläche von insgesamt ca. 22 ha ab.

Das Gelände selbst besitzt eine leichte Hangneigung. Es steigt von ca. 96 m über Normalnull (NN) im Bereich der L 175 auf max. 119 m über NN im Bereich der südlichen Betriebsgrenze an. Das GHKW und die DK 5 und DK 6 stehen zentral im Betriebsgelände.

Der Standort des Neubauvorhabens DK 7 liegt östlich des GHKW und der DK 5 und DK 6. Die zentrale Zufahrt erfolgt z. Z. im Norden noch ausschließlich über die L 175. Mit der Realisierung des Neubauvorhabens DK 7 wird eine zusätzliche Zufahrt im Süden ausgehend von der Industrieerschließungsstraße zwischen den Standorten Amsdorf und Etdorf geschaffen.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich ca. 310 m nordöstlich des Anlagenstandortes.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Für die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurden die Hauptwirkungspfade herangezogen, die sich aus dem Betrieb des geplanten DK 7 entstehenden Emissionen von Luftschadstoffen ergeben.

In Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 der TA Luft 2002 entspricht der Untersuchungsraum der Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises mit einem Radius der 50fachen Schornsteinhöhe (hier 52 m) befindet. Hieraus resultiert ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2,6 km um den geplanten Schornstein.

Die Punkte der in der Immissionsprognose ermittelten maximalen Immissionszusatzbelastungen von Luftschadstoffen befinden sich innerhalb dieses Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet umfasst damit den Vorhabenstandort und den durch betriebsbedingte Folgen beeinträchtigten Wirkraum.

1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der Anlagenstandort mit dem geplanten Neuvorhaben befindet sich südwestlich der Ortschaft Amsdorf, ca. 18 km westlich von Halle (Saale) im südöstlichen Teil des Landkreises Mansfeld Südharz.

2010 erfolgte der Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Amsdorf, Ase-leben, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Röblingen am See, Seeburg, Stedten und Wansleben am See zur Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

Amsdorf ist damit ein Ortsteil (OT) der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Die Einheitsgemeinde verzeichnet 8.880 EW (Stand 30.9.2020), von denen 444 im OT Amsdorf gemeldet sind (Stand 31.12.2017).

In der Abb. 6.1-1 im Kapitel 6.1, S. 5 des UVP-Berichtes ist neben dem Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2,6 km um den neu zu errichtenden Schornstein des DK 7 auch die Lage der nächstgelegenen Siedlungsgebiete dargestellt.

Wohnen und Wohnumfeld

Die Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Nr.	Lage	Gebietseinstufung	Entfernung vom Vorhabenstandort
IO1	Amsdorf, Chausseestraße 2	Mischgebiet	ca. 200 m
IO2	Amsdorf, Chausseestraße 14	Mischgebiet	ca. 280 m
IO3	Amsdorf, Amsdorfer Chaussee 11b	Mischgebiet	ca. 1.400 m
IO4	Amsdorf, Amsdorfer Straße 1	Allgemeines Wohngebiet	ca. 1.450 m

Freizeit und Erholung

Die unbebaute Umwelt bestimmt den nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Seine einzelnen Teilbereiche weisen dabei eine unterschiedliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion auf. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen stehen der landschaftsbezogenen Erholung nicht zur Verfügung, extensiv bewirtschaftete Flächen und Ackerbrachen hingegen je nach Erschließungszustand über Wander- und Radwege.

Die innerhalb des nördlichen Untersuchungsgebietes befindlichen Schutzgebiete des Salzi-gen Sees können über Rad- und Wanderwege bzw. geführte Wanderungen für die freiraum- und landschaftsbezogene Erholung genutzt werden.

Darüber hinaus sind der in etwa 3,0 km nordwestlicher Richtung zum Anlagenstandort an das Untersuchungsgebiet angrenzende Süße See und seine Umgebung von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung.

Vorbelastung

Die Vorbelastung durch Luftschadstoffe kann dem Kapitel Schutzgut Klima und Luft entnommen werden. Demnach liegen im Bereich der nächstgelegenen Messstation (Hintergrund-, Industriemessstation) keine Überschreitungen der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft (2002) vor.

1.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Bestand/Nutzung (Biotoptypenausstattung)

Die geplante Vorhabenfläche befindet sich auf dem Betriebsgelände der ROMIONTA GmbH in unmittelbarer Nachbarschaft bestehender Betriebsgebäude.

Die Vorhabenfläche hat eine Größe von ca. 3.300 m² und beinhaltet eine Kurzrasenfläche, einen unbefestigten vegetationsfreien Lagerplatz, einen unbefestigte Zuwegung und einen dichten Gehölzbestand mit krautigen Rändern (siehe Teilflächen 1 bis 4 in Abb. 6.2.-1, Kap. 6.2, S. 8 u.9 des UVP-Berichtes).

Schutzgebiete und -objekte

Das Gelände des Industriestandortes Amsdorf und damit auch der Vorhabenstandort der geplanten Dampfkesselanlage, liegen außerhalb von Schutzgebieten.

Gesetzlich geschützte Biotope und Alleen

Im Untersuchungsgebiet sind nach § 30 BNatSchG und nach § 22 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen.

In der Abb. 6.2.-2, Kap. 6.2, S. 10 des UVP-Berichtes ist die Lage der gesetzlich geschützten Biotope (UNB Landkreis Mansfeld-Südharz, 2021) im Untersuchungsgebiet zu entnehmen.

Naturschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegt nordwestlich des Vorhabenstandortes in ca. 650 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Salziger See“ (siehe Abb. 6.2-3, Kap. 6.2, S. 14 des UVP-Berichtes).

Das Naturschutzgebiet liegt im EU Vogelschutzgebiet (SPA) „Salziger See und Salzatal“ und im Flora- Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Salziger See nördlich Röblingen am See“.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind gemäß. § 26 BNatSchG rechtverbindlich festgesetzte Gebiete, in den ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegt ein Teil des 4.183 ha großen Landschaftsschutzgebietes „Süßer und Salziger See“ (LSG0038) (siehe Abb. 6.2-4, Kap. 6.2, S. 16 des UVP-Berichtes). In seinem südlichen Teil und damit im UG umfasst das LSG das Becken des Salzigen Sees sowie den Bindersee und den Kernersee. Der weitaus größte Teil des LSG, der auch den Süßen See umfasst, liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes in nordwestlicher Richtung des Vorhabenstandortes.

Natura 2000-Gebiete

Unter NATURA 2000 ist das europäische Schutzgebietssystem zu verstehen, welches sich aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) bzw. FFH-Gebieten nach Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und den Europäischen Vogelschutzgebieten nach Vogelschutz-Richtlinie auch bezeichnet als „Special Protection Areas“ (SPA) zusammensetzt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die folgenden NATURA 2000-Gebiete:

- DE-4536-302 „Salziger See nördlich Röblingen am See“ (FFH)
- DE-4536-401 „Salziger See und Salzatal“ (SPA)

Die Flächenanteile beider Gebiete, die sich innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden, sind deckungsgleich und überschneiden sich weitgehend mit dem in Kap. 6.2.3.2.2 des UVP-Berichtes beschriebenen NSG.

Bei dem FFH-Gebiet „Salziger See nördlich Röblingen am See“ (DE-4536-302) handelt es sich gemäß dem Standarddatenbogen des Gebietes um einen wiedererentstehenden See mit vielfältigen, dynamischen Feuchtlebensräumen.

In der Tab. 6.2-2, Kap. 6.2, S. 18 des UVP-Berichtes sind die LRT nach Anhang I und in der Tab. 6.2-3, Kap. 6.2, S. 19 des UVP-Berichtes sind die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes DE-4536-302 „Salziger See nördlich Röblingen am See“ gemäß Standarddatenbogen (SDB_s4536-302. 2019) aufgeführt.

Artenvorkommen

Im Bereich des Vorhabenstandortes ist ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten nicht auszuschließen.

In diesem Zusammenhang wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Ingenieurbüro „habitat ökologie und & faunistik“ erarbeitet.

Fledermäuse

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen auf einer Fläche südlich des geplanten Dampfkessels 7 wurden mittels Batcorder-Erfassung folgende Arten im Umfeld nachgewiesen: Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus.

Im Rahmen der bioakustischen Untersuchung konnten im Bereich der Planfläche folgende Arten nachgewiesen werden:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rufgruppe nyctaloid mittel (*Eser, Nlei, Vmur*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Darüber hinaus konnten Rufe von Angehörigen der Gattung *Myotis* aufgezeichnet werden, die jedoch aufgrund ihrer Ähnlichkeit, bedingt durch das stark strukturierte Umfeld, nicht näher differenzierbar waren.

Vögel

Im Rahmen der durchgeführten Kartierung wurden im Untersuchungsgebiet 47 Vogelarten nachgewiesen. Dabei konnte bei 30 Arten eine Brut oder ein Brutverdacht anhand der Reviermerkmale abgegrenzt werden. 17 Arten wurden als Nahrungsgäste und/oder Durchzügler registriert und nicht als Brutvögel erfasst.

Von den erfassten oder nachgewiesenen Arten stehen sieben Arten auf der Roten Liste Sachsen-Anhalts. Hiervon werden drei Arten in der EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I geführt.

In der Kategorie streng geschützte Art entsprechend der Vogelschutzrichtlinie Anhang I befinden sich unter den Brutvögeln der Neuntöter und das Blaukehlchen. Als Nahrungsgast ist der Rotmilan vertreten.

Biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet (Radius 2,6 km) liegt nicht in einem Ballungsraum und ist somit keinem hohen Siedlungsdruck ausgesetzt.

Seltene und schützenswerte Lebensräume und Biotoptypen sind nahezu ausschließlich im nördlichen Teil des UR in den ausgewiesenen Schutzgebieten vorhanden.

Vorbelastung

Als allgemeine Vorbelastungen für die Pflanzen- und Tierwelt im Untersuchungsgebiet (Radius 2.6 km) sind neben Flächenverlusten und Zerschneidungswirkungen durch Überbauung und Versiegelung die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundenen Nährstoffeinträge und Veränderungen der Wasserverhältnisse (z. B. Grundwasserabsenkungen) zu nennen. Hinzu kommen Beeinträchtigungen durch Licht- und Lärmemissionen durch die Verkehrs-, Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen.

Mit Bezug auf die Nährstoffeinträge beträgt die Stickstoffhintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet laut Umweltbundesamt (UBA Hintergrunddaten Stickstoff- Dreijahresmittel, Internetabruf März 2021) für:

- Ackerland 10 bis 11 kg/ha*a,
- Dauerkulturen 12 bis 13 kg/ha*a,
- Wiesen, Weiden 10 bis 11 kg/ha*a,
- Mischwald 14 bis 15 kg/ha*a,
- Laubwald 13 bis 14 kg/ha*a,
- Nadelwald 14 bis 16 kg/ha*a,
- Wasserflächen 10 bis 11 kg/ha*a,
- Semi-natürliche Vegetation 10 bis 11 kg/ha*a,
- Dünen und Felsfluren 9 bis 11 kg/ha*a,
- Bebautes Gebiet 14 bis 16 kg/ha*a.

1.4.3 Schutzgut Boden und Fläche

Geologie

Der Vorhabenstandort und das sich südlich daran anschließende Gebiet liegen im Bereich der Auffüllung des Tagebaus Amsdorf. Im Zentrum dieser Fläche liegen Tertiäre Bildungen des Eozäns bis Oligozäns. Der südliche Bereich des Untersuchungsgebietes ist geprägt durch Löß und Lößlehme der Weichselkaltzeit und von Löß und Lößlehm über einer Grundmoräne aus der Saalekaltzeit. Darüber hinaus wurde Löß und Lößlehm über glazifluviatilen Ablagerungen aus Sand und Kies aus der gleichen geologischen Formation abgelagert. Vereinzelt befinden sich Löß und Lößlehme über eozänem Sand und Ton bzw. Schluff über mittleren Buntsandstein des Trias. Im Bereich der Fließgewässer sind fluviatile Ablagerungen und Auensedimente des Holozäns verbreitet.

Schutzgut Boden und Fläche einschließlich Vorbelastungen

Das Untersuchungsgebiet der Untersuchungen wird schutzgutspezifisch entsprechend der zu erwartenden Einwirkungsbereiche abgegrenzt. Hinsichtlich der anlagenbedingten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter Fläche und Boden stellt der Bereich der Vorhabenfläche das Untersuchungsgebiet dar. Eine Betrachtung des Schutzgutes Fläche außerhalb der vor genannten Bereiche kann aufgrund der Art der betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenfläche (Gebäude und Fundamente) bemisst sich auf eine Fläche von ca. 3.240 m². Sie besteht im westlichen Bereich aus einem Platz mit versiegeltem Untergrund. Die westlichen Randbereiche der Fläche bilden eine gepflegte Wiesenvegetation, der Rest der

Fläche ist von Ruderalvegetation und Baumbeständen geprägt. Der Baumbestand setzt sich in östlicher Richtung fort. Im südlichen Bereich verläuft eine unbefestigte Zuwegung. Zur Vorhabenfläche hinzu kommt die Überbauung durch die an das Vorhaben angebundene Verkehrsflächen von ca. 5.204 m².

Hinsichtlich der Vorbelastungssituation liegen Untersuchungsergebnisse zu Schwermetallgehalten in Böden für das Untersuchungsgebiet vor, die folgende Schwermetalle Blei (Pb), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Quecksilber (Hg) und Zink (Zn) im Boden des Untersuchungsgebietes ausweisen.

1.4.4 Schutzgut Wasser

Wasserrahmenrichtlinie und Wasserhaushaltsgesetz

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegt der nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper (OWK) „Hornburger Graben - Mittelgraben - Südlicher Ringkanal - Schmiergraben“ (SAL060W08-00). Der OWK ist als künstlicher Wasserkörper ausgewiesen. Damit ist für ihn als Bewirtschaftungsziel das gute ökologische Potenzial zu verfolgen. Es gelten gegenüber dem guten ökologischen Zustand abgeschwächte Anforderungen, die den Auswirkungen der Gewässerveränderung Rechnung tragen.

Einstufung des ökologischen Potenzials

Maßgebliches Beurteilungskriterium für das ökologische Potenzial ist der Zustand der den Oberflächenwasserkörper kennzeichnenden biologischen Qualitätskomponenten. Zu den biologischen Qualitätskomponenten für Flüsse zählen gemäß Anlage 3 OGewV:

1. Phytoplankton (bei planktondominierten Fließgewässern),
2. Makrophyten/Phytobenthos,
3. benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos),
4. Fischfauna.

Einstufung des chemischen Zustandes

Die Beurteilung des chemischen Zustands richtet sich gemäß § 6 OGewV nach den in der Anl. 8 OGewV festgelegten Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe, bestimmte andere Schadstoffe und Nitrat.

Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot

Die WRRL schafft gemäß Artikel 1 einen Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

- zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen,
- zur Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen,
- zur schrittweisen Reduzierung prioritärer Stoffe und Beendigung der Einleitung oder Freisetzung prioritär gefährlicher Stoffe,
- zum Schutz der Hoheitsgewässer und der Meeresgewässer.

In Bezug auf die Umsetzung von festgelegten Maßnahmenprogrammen gelten die in Artikel 4 festgelegten folgenden Umweltziele. Sie beinhalten für Oberflächengewässer:

- Durchführen von Maßnahmen, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern (sog. Verschlechterungsverbot),
- Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands (mit Ausnahme der künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper (sog. Verbesserungsgebot),
- Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands künstlicher und erheblich veränderter Wasserkörper (sog. Verbesserungsgebot),
- Durchführen von Maßnahmen mit dem Ziel, die Verschmutzung durch prioritäre

Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen.

Die Definitionen des guten Zustands und des guten Potenzials sind im Anhang V WRRL festgelegt. Die deutsche Umsetzung legt in § 27 WHG die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer fest.

Oberirdische Gewässer

Das Untersuchungsgebiet liegt im Flusseinzugsgebiet der Elbe, innerhalb des Teileinzugsgebietes der Unteren Saale (Planungseinheit „Saale von Weiße Elster bis Wipper“ SAL_SEW).

Der Hauptvorfluter in der Region ist die Salza, die bei Salzmünde in die Saale mündet. Sie nimmt in ihrem Verlauf den durch das nördliche Untersuchungsgebiet fließenden Mittelgraben auf, in den kurz vorher die Weida mündet, die nördlich von Röblingen am See in das Untersuchungsgebiet eintritt. Nördlich von Amsdorf befindet sich der Südliche Ringkanal, der im Nordosten des Untersuchungsgebietes zunächst in den Mittelgraben und dann in die Salza mündet.

Am nördlichen Rand schneidet das Untersuchungsgebiet den Bindersee sowie den Kernersee. Beide sind über die Salza mit dem größten der Mansfelder Seen, dem Süßen See, verbunden, der sich nordwestlich des Untersuchungsgebietes erstreckt.

Des Weiteren befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrere kleinere Seen und Teiche, unter anderem die Restseen im Gebiet des ehemaligen Salzigen Sees.

Das im Untersuchungsgebiet gelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Weida mit ehemaligen Salzigen See“ beginnt ca. 900 m nördlich des Vorhabenstandortes.

Einstufung des Oberflächenwasserkörpers (OWK) „Hornburger Graben – Mittelgraben – Südlicher Ringkanal – Schmiergraben“ (SAL06OW08-00)

Der Südliche Ringkanal ist Teil des nach WRRL berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers (OWK) „Hornburger Graben - Mittelgraben - Südlicher Ringkanal - Schmiergraben“ (SAL06OW08-00). Der Wasserkörper ist als künstlicher Wasserkörper (AWB) ausgewiesen. In der aktuellen Bewertung wurden sein ökologisches Potenzial mit „schlecht“ und sein chemischer Zustand mit „nicht gut“ eingestuft.

Zustandsanalyse Grundwasser

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG (2021) sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu sichern; darunter fällt auch die Sicherung des Grundwassers. Nachfolgend wird die Grundwasser-ist-Situation im UR beschrieben.

Hydrologische Situation im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet kommen als Hauptgrundwasserleiter je nach hydrogeologischer Situation Porengrundwasserleiter aus tertiären und quartären Lockergestein oder Kluft- und Karstgrundwasserleiter im Festgestein vor. Die Kluft- und Karstgrundwasserleiter sind vor allem im Norden und Südosten des Untersuchungsgebiets ausgewiesen. Im größten Teil des Untersuchungsgebiets, dem Übergangsbereich zwischen östlichen Harzvorland und Querfurter Platte, bilden tertiäre Lockergesteine den Hauptgrundwasserleiter. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets sind die Grundwasserverhältnisse aufgrund des großräumigen Tagebaus stark gestört. Auch die vollständige Entwässerung des Salzigen Sees in den Jahren 1892 bis 1894 führte zu einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

Der maßgebliche Abfluss aus dem Untersuchungsgebiet erfolgt über die Salza zur Saale, dementsprechend strömt das Grundwasser im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets

von Nordwesten nach Südosten. Im südlichen Teil orientiert sich die Grundwasserströmung von Südwesten nach Nordosten. Als Hauptgrundwasserleiter wurde der Mittlere Bundsandstein erkundet.

Grundwasserkörper

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers SAL GW 014 („Mansfeld - Querfurt - Naumburger Triasmulden und -platten“), der eine Gesamtfläche von 1.236,4 km² aufweist. Der GWK ist in seiner Gesamtheit sehr heterogen aufgebaut und beinhaltet fast alle relevanten hydrogeologischen Bezugseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt. Mit Buntsandstein und Muschelkalk dominieren Festgesteine, in den Talfüllungen treten aber auch tertiäre und quartäre Lockersedimente auf.

Grundwassernutzung - Wasserschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Die nächst gelegenen Wasserschutzgebiete befinden sich ca. 16 km südöstlich „Halle-Beesen“ und ca. 18 km südwestlich „Ziegelrodaer Forst“.

Vorbelastungen des Grundwassers

Mengenmäßiger Zustand

Der für das vorliegende Untersuchungsgebiet relevante Grundwasserkörper SAL GW 014 wurde bezogen auf seinen mengenmäßigen Zustand in der Bewertung 2015 mit „gut“ bewertet. Für die Ermittlung des mengenmäßigen Zustandes wurde das Einstufungskriterium Grundwasserstand verwendet.

Gemäß § 4 Grundwasserverordnung ist der mengenmäßige Zustand des Grundwassers gut, wenn die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das Grundwasserdargebot nicht übersteigt und durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserzustands zukünftig nicht dazu führen, dass

- die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden,
- sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes signifikant verschlechtert,
- Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und
- das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.

Chemischer Zustand

Der für das vorliegende Untersuchungsgebiet relevante Grundwasserkörper SAL GW 014 wurde bezogen auf seinen chemischen Zustand in der Bewertung 2015 mit „schlecht“ bewertet. Ursache für diese Einstufung sind die Parameter Nitrat und Sulfat. Für die Bewertung des chemischen Zustandes wurden alle wasserrahmenrichtlinienrelevanten chemischen Parameter zu Grunde gelegt.

Bei der integralen Betrachtung und Beurteilung hinsichtlich des chemischen Zustands der Grundwasserkörper werden signifikante Belastungen durch anthropogene Einflüsse (Belastungspotenzial durch Punktquellen) und diffuse Quellen analysiert.

Punktuelle Belastungen des Grundwassers können durch unkontrollierte Ablagerung von Schadstoffen (Altanlagen und Altstandorte), unsachgemäßer Umgang bzw. Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen verursacht werden.

Insbesondere für die flächenhafte Verunreinigung von Grundwasserkörpern ist der Eintrag von Schadstoffen aus diffusen Quellen verantwortlich. In Gebieten mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung finden sich häufig erhöhte Stickstoffeinträge. Als potenzielle Nitratquellen sind hier die mineralische Düngung und eine intensive Viehhaltung zu nennen. Im Siedlungsbereich sind Einträge aus defekten Abwasserkanälen eine Quelle für diffuse Schadstoffeinträge. Hinzu kommt der diffuse Eintrag aus der Atmosphäre durch die Bildung von Stickoxiden bei Verbrennungsvorgängen.

Zielerreichung der Umweltziele nach WRRL

Der gute chemische Zustand für den betroffenen GWK nach WRRL wird im Rahmen einer Fristverlängerung bis 2027 angestrebt.

1.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Schutzgut Klima

Die wesentlichen klimatologischen Daten für das vorliegende Untersuchungsgebiet können von der ca. 12 km südöstlich von Amsdorf gelegenen Klima-Station Bad Lauchstädt übertragen werden.

Die vieljährigen Mittelwerte dieser Klima-Station für die Klimareferenzperiode 1991-2020 sind in der folgenden Tabelle dargestellt (Deutscher Wetterdienst (DWD), 2021).

Vorbelastungen

Das Klima am Vorhabenstandort in Amsdorf ist durch die Nutzung als Kraftwerksstandort mit einem entsprechenden Versiegelungsgrad und durch die Kubatur der Baukörper vorbelastet.

Schutzgut Luft

Durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und seine Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften Immissionswerte zur Vorsorge und zum Schutz der menschlichen Gesundheit und vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen, zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen sowie zum Bodenschutz ausgewiesen.

Vorbelastungen

In Sachsen-Anhalt erfolgt die Überwachung der Luftqualität (Immissionsmessungen) durch das Luftüberwachungs- und Informationssystem Sachsen-Anhalt (LÜSA), welches im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt (MWU) vom Landesamt für Umweltschutz (LAU) betrieben wird, Aktivitäten auf dem Gebiet der Luftreinhalteplanung resultieren in Sachsen-Anhalt aus der Belastung durch Partikel PM10 und Stickstoffdioxid (NO₂), insbesondere in Ballungsräumen und Verkehrsdichten Gebieten. Im Bereich des Untersuchungsgebietes bestand keine Notwendigkeit einen Luftreinhalteplan auszuweisen.

1.4.6 Schutzgut Landschaft

Das vorliegende Untersuchungsgebiet liegt demnach im Grenzbereich zweier Landschaftseinheiten (LE), dem nördlich gelegenen Östlichen Harzvorland (LE 4.5) und der Querfurter Platte (LE 3.5) im Süden. Lokal ist die Tagebauregion Amsdorf (LE 7.4) darin eingebettet. Im Folgenden werden der Zustand der genannten LE in Bezug auf das Schutzgut Landschaft kurz charakterisiert.

Östliches Harzvorland (LE 4.5) - Landschaftsbild

Die landschaftliche Identität des Östlichen Harzvorlandes wird von den Halden des Kupferschiefer- und Kalibergbaus geprägt, die in der Ackerlandschaft weithin sichtbar sind.

Querfurter Platte (LE 3.5) - Landschaftsbild

Im Querfurt-Schafstedter Raum weist die Landschaft eine hohe Gleichförmigkeit auf; landschaftsgliedernde Elemente fehlen zumeist; die Sichtbeziehungen sind durch den Mangel an Raumbildung stark gestört.

Relativ besser ausgestaltet mit landschaftsprägenden Strukturelementen ist der südliche Teil des Querfurt-Schafstedter-Raumes. In den kleinen Kastentälern und an ihren Hängen breiten sich Wiesen, Gebüsche und wertvolle Streuobstanlagen aus. Südlich von Mücheln bereichern naturnahe Laubwaldbestände die Landschaft.

1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 3 Satz 2 UVPG in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die UVP umfasst nach § 3 Satz 1 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltwirkungen sind diejenigen Umweltwirkungen herauszuarbeiten, die der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes dienlich sind.

In die Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter wurden die folgenden Unterlagen und Fachstellungen einbezogen:

- UVP-Bericht Stand: 02.08.2021 (enthalten in Ordner 3 der Antragsunterlagen)
- Stellungnahmen der Fachreferate des LVwA, Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz

1.6 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

1.6.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe

Die Berechnungen erfolgten entsprechend den Vorgaben des Anhangs 3 der TA Luft 2002. Die Immissionsprognose dient der Bestimmung und Bewertung der Immissionszusatzbelastung ausgehend von den Emissionen der zu untersuchenden Anlage. Zur rechnerischen Ermittlung der Zusatzbelastung sind die Parameter Emissionsdaten, Meteorologie, Modellparameter des Rechenmodells und umliegende Bebauung und Geländeunebenheiten zu berücksichtigen. Die hier durchgeführten Ausbreitungsrechnungen erfolgen mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000. Das dem Programm zu Grunde liegende Partikelmodell ist in der VDI 3945 Blatt 3 beschrieben. Die Berechnungen erfolgten mit dem Programm AUSTAL View.

Die für die Berechnung der Zusatzbelastung berücksichtigten Emissionsquellen sind die des DK 7, welche über den Schornstein abgeleitet werden, Emissionen hauptsächlich diskontinuierlich emittierender Emissionsquellen aus Abluftströmen von Lager- und Umschlagprozessen und Emissionen, die durch den LKW-Verkehr infolge der Abfallanlieferung, die Anlieferung von Hilfsstoffen sowie die Abfuhr von Schlacken und Abfällen aus der Rauchgasreinigung entlang der Zufahrtswege verursacht werden (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 2021).

Geruchsimmissionen

Anhand einer Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten (IO1 - Amsdorf, Chausseestraße 2, IO2 – Amsdorf, Chausseestraße 14) der Irrelevanzwert von 2 % der Jahresgeruchsstunden sicher unterschritten wird.

Schalltechnische Auswirkungen

Die Untersuchung wurde nach den Berechnungsgrundlagen der DIN EN 12354-4, der DIN 9613-2, der VDI 2720 und mit Hilfe des Rechnerprogrammes IMMI 2020 der Fa. WÖLFEL durchgeführt. Dabei wurde mit Hilfe des digitalisierten Geländemodells, unter Berücksichtigung der Ausgangswerte für die Schallemission, der Beurteilungspegel für die ausgewählten Immissionsorte berechnet. Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit z. B. für Ton- und Informationshaltigkeit nach TA Lärm wurden bei den Berechnungen berücksichtigt. Zusätzlich war nach TA Lärm die meteorologische Korrektur zu berücksichtigen (öko-control GmbH, 2021).

Die für die Berechnung der Zusatzbelastung berücksichtigten Schallpegel (wie z. B. Innenpegel für das Kesselhaus, den Brennstoffbunker, die Anlieferhalle und der weiteren Emissionsquellen wie Aufsatzfilter, Notkühler, Sicherheitsventile, Standlauf LKW sowie des Schornsteins, der Rauchgasreinigung, des Saugzugsgebläses und der Linienschallquellen (LKW-Verkehr)) können dem Kap. 2.7 der Schallimmissionsprognose entnommen werden.

Immissionsschutzrechtliche Beurteilung

Schallimmissionen durch den Betrieb des DK 7

Auf der Grundlage der im Kapitel 2.7 der Immissionsprognose beschriebenen Emissionsgrößen wurden mittels des akustischen Modells die Beurteilungspegel L_r an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet.

Ein Vergleich der Berechnungsergebnisse mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zeigt, dass das Irrelevanzkriterium von 10 dB(A) unter Richtwert an allen Immissionsorten eingehalten werden kann. Überdies werden keine erhöhten Spitzenpegel durch den Betrieb der Anlage erwartet.

Anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Verkehrswegen

Mit einem konservativen Ansatz ergeben sich im vorliegenden Fall 56 LKW-Fahrten (hin- und zurück im Tageszeitraum). Daraus erhält man 3,5 LKW-Fahrten pro Stunde. Untersucht wurde die An- und Abfahrt des Betriebsgeländes aus Richtung der L175, so dass die maßgeblichen Immissionsorte belastet werden.

Gemäß den Rechenvorschriften der RLS 90 ergibt sich an den maßgeblichen Immissionsorten Chausseestr. 2 (IO 1) und Chausseestr. 14 (IO 2) ein Beurteilungspegel von 49 dB(A) für IO 1 und 44 dB(A) für IO 2.

Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete von tags 64 dB(A) wird nicht überschritten.

1.6.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Baubedingte und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen, Habitaten von Tier- und Pflanzenarten

Bei Umsetzung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (habitat Ökologie und & faunistik, 2021) genannten Vermeidungsmaßnahme werden in Zusammenhang mit einer baubedingten Flächeninanspruchnahme keine Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Luftschadstoffimmissionen – Stickstoffdeposition in gesetzlich geschützten Biotop

Anhand der Ausbreitungsberechnungen wurde nachgewiesen, dass sich durch das Vorhaben im Bereich der gesetzlich geschützten Biotop der Stickstoffeintrag um ca. 0,15 kg N/(ha*a) erhöht. Da in diesen Bereichen das Irrelevanzkriterium von 0,3 kg N/(ha*a) weiterhin unterschritten wird, gehen von dem Vorhaben auf die im Umfeld der Feuerungsanlage vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop nur irrelevante Stoffeinträge aus.

Luftschadstoffimmissionen - Stickstoffdeposition in Natura 2000-Gebiete

Die Beurteilung von Stickstoffdeposition in Natura 2000-Gebiete erfolgt anhand folgenden Abschneidekriteriums von:

- 0,3 kg N/(ha-a) für Stickstoffeinträge (BVerwG, Entscheidung vom 15.05.2019, Az. 7C, Rn. 35).

In Abb. 6.2-7, Kap. 6.2, S. 43 des UVP-Berichtes ist die räumliche Verteilung der resultierenden Stickstoffdepositionen (Jahresmittelwert) in kg N/(ha-a) (Mesoskala) durch das Vorhaben DK7 dargestellt. Dieser Abbildung ist zu entnehmen, dass der max. Stickstoffeintrag durch das Vorhaben DK7 in das nächstgelegene FFH-Gebiet < 0,07 kg N/(ha*a) beträgt. Hieraus resultiert die Unterschreitung des Abschneidekriteriums innerhalb des nächstgelegenen FFH-Gebietes.

Artenschutzrechtliche Belange werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben und können diesem entnommen werden.

1.6.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche:

Die Vorhabenfläche (Gebäude und Fundamente) bemisst sich auf eine Fläche von ca. 3.240 m². Sie besteht im westlichen Bereich aus einem Platz mit versiegeltem Untergrund. Die westlichen Randbereiche der Fläche bilden eine gepflegte Wiesenvegetation. Zusätzlich kommt es zu einer Überbauung durch Verkehrsflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 5.204 m².

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Luftschadstoffimmissionen

Die aus den Emissionen des geplanten Dampfkessels 7 resultierenden maximalen Immissionszusatzbelastungen im Einwirkungsbereich der Anlage werden gemäß der Immissionsprognose dargestellt.

1.6.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Gemäß den Ergebnissen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurden für Stickoxide, welche aufgrund ihrer eutrophierenden Eigenschaften zu einer Beeinträchtigung von Oberflächenwasser führen können, irrelevante Immissionszusatzbelastungen durch den zukünftigen Betrieb des geplanten DK 7 ermittelt. Auch für alle anderen betrachteten Luftschadstoffe wurden irrelevante Zusatzbelastungen ermittelt.

So dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des im Untersuchungsgebiet befindlichen Oberflächengewässers „Hornburger Graben – Mittelgraben – Südlicher Ringkanal – Schmiergraben“ (SAL06OW08-00)) nicht verursacht wird.

Grundwasser

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung von ca. 8.400 m² kommt es zu dauerhaften Einschränkungen der Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Verringerung des Wasserdargebotes).

1.6.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima und Aspekte des globalen Klimaschutzes – Treibhausgasemissionen

Bei der Verbrennung von Ersatzbrennstoffen im feuerungstechnischem Anlagenteil des DK 7 entsteht das Treibhausgas Kohlendioxid.

Durch die Kubatur der geplanten Baukörper wird sich im Vergleich zum derzeitigen Zustand eine Veränderung des Windfeldes ergeben. Diese ist aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur und der dadurch bereits vorherrschenden Beeinflussung des Windfeldes im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage in ihrer Wirkintensität als gering einzustufen.

Luft

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft berücksichtigen die Regulations-, Lebensraum- und Produktionsfunktion der Luft und werden die lufthygienische Gesamtsituation im Untersuchungsraum nicht nachteilig verändern.

1.6.6 Schutzgut Landschaft

Durch das Vorhaben kommt es zu folgenden Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 0,8 ha. Die für das Bauvorhaben vorgesehene Fläche weist im Ist-Zustand u. a. Gehölzbestand und Krautvegetation auf und liegt auf dem Betriebsgelände der ROMONTA EBS GmbH.

Kubatur der Baukörper

Die Errichtung der Anlageteile des DK7 mit Höhen von bis zu 44 m für Gebäude und 52 m für Schornsteine führen am jeweiligen Aufstellungsort zu einer Veränderung, da diese zurzeit nicht bebaut sind. Entsprechend ergeben sich neue Sichtbarkeiten auf die vorhandenen Sichtbeziehungen im Umfeld des Anlagenstandortes. Die bestehenden Sichtbeziehungen mit Bezug auf den geplanten Anlagenstandort sind anhand einer Fotodokumentation im Kap. 6.7 S. 14 – 17 des UVP-Berichtes dargestellt.

1.6.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Luftschadstoffemissionen und Luftschadstoffimmissionen

In der Ziffer 4 der TA Luft werden im Zusammenhang mit Immissionswerten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Bedingungen genannt, unter denen davon auszugehen ist, dass die durch den zukünftigen Betrieb des geplanten DK 7 verursachten Immissionszusatzbelastungen als irrelevant betrachtet werden können. Die Immissionswerte gelten dabei auch bei gleichzeitigem Auftreten sowie chemischer oder physikalischer Umwandlung der Schadstoffe. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgesehen:

Vermeiden und Vermindern von Flächeninanspruchnahme

Die Anlagenkomponenten an sich wurden in ihrer Kapazität und Bauweise so konzipiert, dass die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben auf das erforderliche Maß begrenzt bleibt. Die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen beschränken sich ebenso auf das notwendige Maß und erfolgen überwiegend auf bereits überprägten Flächen am Kraftwerksstandort.

Vermeiden bzw. Vermindern von Emissionen und Immissionen

Für den Fall einer Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb ermöglichen die entsprechenden Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen eine frühzeitige Erkennung von möglichen Störungen, so dass rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zur Emissionsminderung getroffen werden können. Ist eine sofortige Behebung von wesentlichen Störungen nicht möglich, wird die Anlage automatisch kontrolliert heruntergefahren.

Vermeiden bzw. Vermindern von Auswirkungen auf faunistische Arten

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte im Artenschutzfachbeitrag (habitat ökologie und & faunistik, Juli 2021) unter Berücksichtigung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG, 1992) (hier: Zauneidechse) bzw. europäischer (hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung auch nicht planungsrelevanter) Vogelarten:

Reptilien (hier: Zauneidechse)

Bestandsschutz Zauneidechse

Die auf der Habitatfläche vorkommenden Zauneidechsen sind durch Fang zu sichern und in vorbereitete Ersatzhabitats im Tagebaubereich (Kupferhammer) umzusiedeln.

Vögel

Bauzeitenregelung für die Gehölzentnahme

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen und Oberboden ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September) erfolgen. Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind (dies schließt Strukturen für Gehölzbrüter und Offenlandbrüter ein) dürfen nur in der Zeit von Oktober (01.10.) bis Februar (28.02.) entfernt werden.

1.7 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

1.7.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG durchgeführt (vgl. § 25 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhabenbegleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) abgeleitet. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsstufen, die zusammenfassend in Form einer Matrix aufgelistet werden. Bezüglich der Bewertungsstufen wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + → positive Auswirkungen
- 0 → keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 → geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 → geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 → sehr erheblich negative Auswirkungen

1.7.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV, gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (u. a. KrW-/ AbfG, TA Luft, TA-Lärm, 12. BImSchV, BNatSchG, NatSchG LSA, WHG).

1.7.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

1.7.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Geräusche, Luftschadstoffe und Gerüche

Geräusche

Bezugnehmend auf die Ausführungen im Kapitel 1.6.1, Abschnitt „Schallimmissionen durch den Betrieb des Dampferzeugers 7“ enthaltenen Ausführungen zu den von der Dampferzeugeranlage ausgehenden Schallimmissionen wird eingeschätzt, dass durch das geplante Vorhaben nur irrelevante Schallemissionen hervorgerufen werden.

Luftschadstoffe

Durch die Auslegung und den Betrieb der anlagenspezifischen Abgasreinigungstechnik entsprechend den Anforderungen der 17. BImSchV in Verbindung mit dem BVT-Merkblatt „Abfallverbrennungsanlagen“ werden durch das Vorhaben Dampferzeuger 7 nur irrelevante Luftschadstoffimmissionswerte im Vergleich zu den Immissionswerten der TA Luft verursacht.

Gerüche

Bezugnehmend auf die in der Immissionsprognose für Luftschadstoffe enthaltenen Angaben zu Gerüchen wird eingeschätzt, dass durch den Betrieb des Dampferzeugers 7 an den maßgeblichen Immissionsorten der Immissionswert für irrelevante Geruchshäufigkeiten (2,0 %) deutlich unterschritten wird.

1.7.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Unter Bezug auf die Erläuterungen im Kapitel 6.2, S. 33 - 49 des UVP-Berichtes und in Kapitel 1.6.2 dieser UVP wird eingeschätzt, dass sich die Auswirkungen des geplanten Vorhabens Dampferzeuger 7 nur relativ gering auf die Schutz- und Erhaltungsfunktion des Schutzgutes Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt auswirken wird.

Da die Luftschadstoffimmissionen und die Stickstoffeinträge im Untersuchungsgebiet und im nächsten FFH-Gebiet „Salziger See nördlich Röblingen am See“ die Irrelevanzschwellen der TA Luft deutlich unterschreiten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten (Bewertungsrang 2).

1.7.3.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Immissionsschutzrechtliche Bewertung

Das bestehende Immissionsniveau wird nicht messtechnisch nachweisbar erhöht. Hieraus resultieren irrelevante anlagenbezogene Schadstoffstoffeinträge in den Boden im Einwirkungsbereich der Anlage.

Anlagenbedingte Inanspruchnahme von Böden

Aufgrund der geringen Schutzwürdigkeit (Flächenversiegelungen stellen keinen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar) sind die vorhabenbedingten Auswirkungen durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Böden aus umweltfachlicher Sicht als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Verunreinigungen des Bodens bei Betriebsstörungen

Durch die auf das anlagenspezifische Gefahrenpotenzial abgestimmten Sicherheitsvorkehrungen können schädliche Bodenveränderungen zuverlässig verhindert werden.

Unter diesen Gesichtspunkten werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche als gering erheblich negativ eingestuft (Bewertungsrang 2).

1.7.3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Mit dem Vorhaben sind keine bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das nächste Oberflächengewässer „Hornburger Graben – Mittelgraben – Südlicher Ringkanal – Schmiergraben“ (SAL06OW08-00) verbunden, da die in der Dampferzeugeranlage entstehenden Prozessabwässer intern in der Anlage wieder genutzt werden.

Auch durch die irrelevanten Luftschadstoffimmissionen im Umfeld des Kraftwerkes kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des o. g. Oberflächengewässers.

Grundwasser

Mit dem Vorhaben sind keine Grundwasserentnahmen (auch keine baulich bedingten Grundwasserabsenkungen) verbunden. Dennoch kommt es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung/Versiegelung auf einer Fläche von 0,8 ha zu dauerhaften Einschränkungen der Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und führt dadurch zu einer lokalen Verringerung des Wasserdargebotes.

Die Wirkintensität der Luftschadstoffimmissionen auf das Schutzgut Grundwasser ist demnach als gering einzustufen.

Unter diesen Gesichtspunkten werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser als gering erheblich negativ eingestuft (Bewertungsrang 2).

1.7.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurde nachgewiesen, dass die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Emissionen (u. a.

Staub, Schwermetalle, Stickstoffoxide, organische Stoffe) nur irrelevante Immissionszusatzbelastungen verursachen.

Durch den Bau und den Betrieb des Dampferzeugers 7 am Industriestandort Amsdorf ergeben sich daher geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft - Bewertungsrang 1.

1.7.3.6 Schutzgut Landschaft

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer visuellen Veränderung durch die Kubatur der geplanten Baukörper ist aufgrund der Ausprägung der zu betrachtenden Landschaftseinheiten mit mittel zu bewerten. Durch die anlagebedingte Veränderung des Landschaftsbildes in Form von Gebäuden mit einer maximalen Höhe von 52 m, die sich unter Berücksichtigung, dass es sich um einen Kraftwerksstandort handelt, dem derzeitigen Gebäudebestand (außer dem bestehenden Schornstein) in Größe und Bausubstanz nur gering überragen bzw. die Höhe des landschaftlich weithin dominierenden Schornsteins mit 170 m Höhe deutlich unterschreiten, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft im Untersuchungsgebiet.

Auch die im UVP-Bericht Kap. 6.7, S. 14 – 17 enthaltene Fotodokumentation festigt diese Einschätzung, so dass ich das Vorhaben in den Bewertungsrang 1 einordne.

1.7.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 6.8 des UVP-Berichtes und Kapitel 1.6.7 der UVP ergeben sich in Bezug auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ keine untersuchungsrelevanten Auswirkungen, wodurch das Vorhaben in den Bewertungsrang 0 eingestuft wird.

1.8 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden in den vorhergehenden Auswirkungsbetrachtungen der primär betroffenen Schutzgüter betrachtet. Dabei wurden neben den direkten Auswirkungen die Wechselwirkungen bei Elementen des gleichen Schutzgutes, und auf Basis der Wirkungsgefüge zwischen den Umweltmedien, bei anderen Schutzgütern beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingeschätzt. So bestehen z. B. Wechselwirkungen der Einträge von Luftschadstoffen direkt auf die Vegetation sowie indirekt auf diese über den Wirkpfad des Oberflächen- oder Grundwassers und Bodens. Weiterhin können daraus Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Fauna entstehen. Änderungen der Vegetation können z. B. zu einer Änderung des Lokalklimas und der Luftqualität führen. Auswirkungen des Baus von Anlagenteilen haben Einfluss auf das Landschaftsbild können so zu daraus resultierenden Wirkungen auf die Erholungseignung für den Menschen führen.

1.9 Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, erfolgte auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG und der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 und 18 UVPG. Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 25 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden in Kapitel 1 der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen beschrieben, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in der folgenden Tabelle in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst.

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		X			
Boden und Fläche		X			
Wasser		X			
Klima/ Luft			X		
Landschaft			X		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter				X	

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Errichtung und zum Betrieb eines Ersatzbrennstoffwerkes mit einer Feuerungsleistung von 57,75 MW bei einem Heizwert von 13 MJ / kg (Dampferzeuger 7) am Standort Amsdorf“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.

ANLAGE 5 Rechtsquellen

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)

ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten– Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – Ausgabe Februar 2013 (GMBI 16/2013, S. 334), zuletzt geändert durch GMBL Nr. 22/2017, S. 398
ASR A1.8	Technische Regeln für Arbeitsstätten– Verkehrswege - Ausgabe: November 2012 (GMBI 2012, S. 1210, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473)
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände Ausgabe: Mai 2018 (GMBI 2018, S. 446)
ASR A3.4	Technische Regeln für Arbeitsstätten– Beleuchtung - Ausgabe April 2011 (GMBI. Nr.16/2011, S. 303), zuletzt geändert durch GMBL Nr. 13/2014 S. 287
ASR A3.4/3	Technische Regeln für Arbeitsstätten– Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme - Ausgabe Mai 2009 (GMBI. Nr. 32/2009, S. 684), zuletzt geändert durch GMBL Nr. 22/2017, S 400
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1533)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)

- BBodSchV** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz und Altlastenverordnung – BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- 17. BImSchV** Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)
- 32. BImSchV** Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- DenkmSchG LSA** vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1533)
GIRL-2008	Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 09. Dez. 2020 (BGBl. I S. 2873, 2875)
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 vom 16.12.2010) in der zurzeit gültigen Fassung.
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Okt. 2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
PPVO	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 204)
Richtlinie 2010/75/	Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
RAB 30	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30; Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) - Stand: 27.03.2003 (BArbBl. Nr. 6/2003)
RAB 31	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen 31; Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan - Stand: 12.11.2003 (BArbBl. Nr. 3/2004)
Strahlenschutzverordnung	vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)

TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)
TRGS 800	Technische Regel für Gefahrstoffe 800 - Brandschutzmaßnahmen - Ausgabe Dezember 2010 (GMBI 2/2011 S. 33-42)
TRBS 2152 Teil 1	Technische Regeln für Betriebssicherheit 2152 Teil 1 - Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2006 (BAnz. Nr. 103a vom 02.06.2006 S. 8; BArbBl. 8/9-2006, S. 36,40)
TRBA 214	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe– Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen – Ausgabe Juli 2018
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014	der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
Verordnung (EU) Nr. 2015/491	der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

Verteiler

Ausfertigung

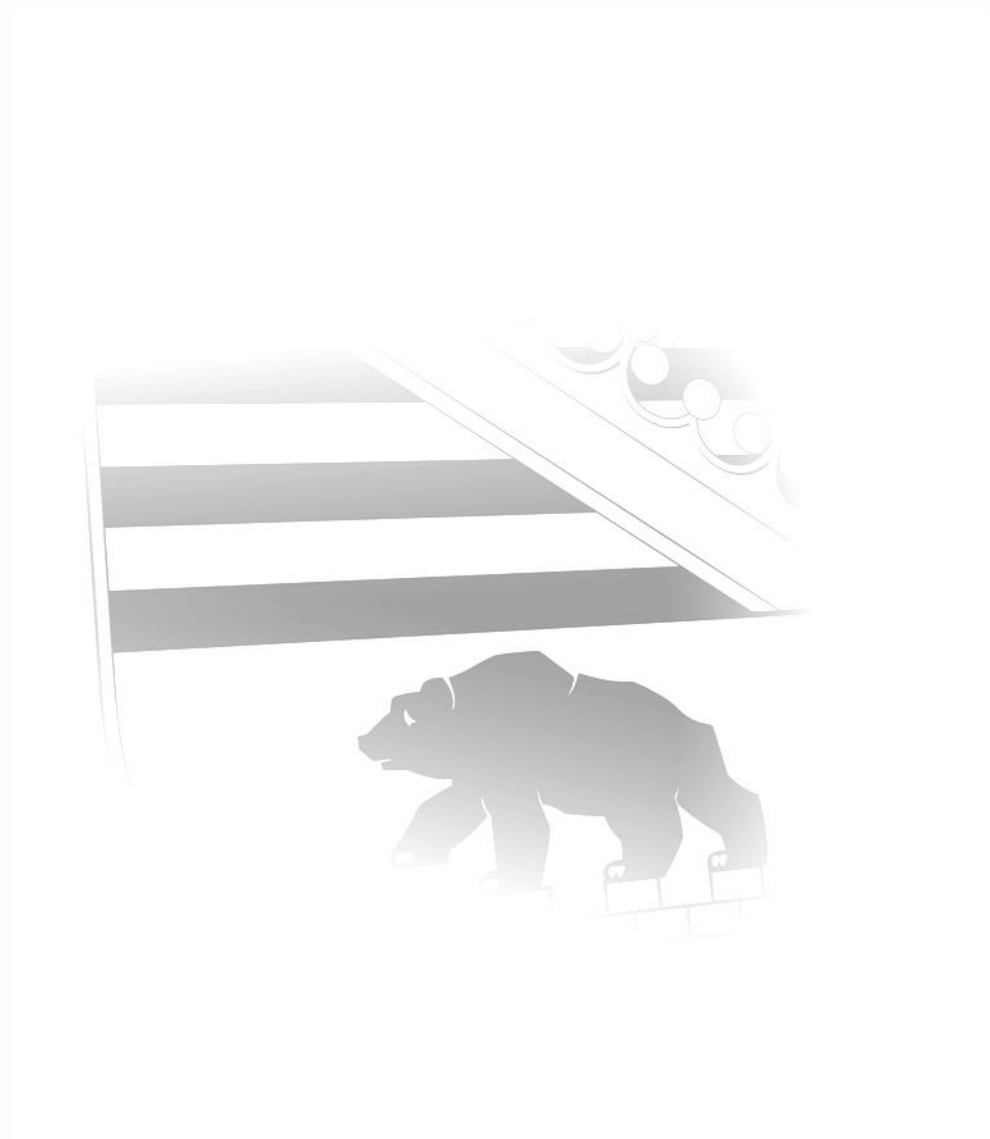
Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)



als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 402/402.f
- 4 Referat 407
- 5 Referat 401
- 6 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Süd
Freiimfelder Straße 68, 06122 Halle (Saale)
- 7 Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz
Umweltamt
SG Immissionsschutz, Abfall, Bodenschutz
Untere Immissionsschutzbehörde



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de